



# mitteilungen

Jahrgang 55 · Nummer 4

April 2002

## INHALT

### Verband intern

StGB NRW-Termine

### Recht und Verfassung

- 176 Pressemitteilung: Städte- und Gemeindebund NRW unter neuer Leitung
- 177 Förderung der Denkmalpflege
- 178 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW
- 179 Pressemitteilung: Alterssicherung ist individuell
- 180 Europäisches Wettbewerbsrecht und gesetzliche Unfallversicherung
- 181 Telefonische Auskünfte aus dem Melde- und Gewereregister
- 182 Rechtliche Beurteilung der Prostitution

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 183 Europäisches Wettbewerbsrecht und Daseinsvorsorge
- 184 Bundesverfassungsgericht zur Besteuerung von Renten und Pensionen
- 185 Grundsteuerbefreiungen für Straßennutzung
- 186 Steuerliche Behandlung von Spenden an Gewerbebetriebe
- 187 Eintragung kommunaler Unternehmen in das Handelsregister
- 188 Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes
- 189 Berichtigung des 7. Euro-Einführungsgesetzes

### Schule, Kultur und Sport

- 190 StGB NRW-Präsidium zur PISA-Studie
- 191 Einrichtung von Schulgirokonten
- 192 Projekt für bessere Lesekompetenz
- 193 Änderung des Verfahrens zur Künstlersozialabgabe
- 194 Pressemitteilung: Kein Aktionismus nach PISA

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 195 Broschüre als Wegweiser für Kinder und Jugendliche
- 196 Empfehlungen für Kinder- und Jugendhilfe im 21. Jahrhundert
- 197 Zustimmung des Bundesrates zum Fallpauschalengesetz

- 198 Rahmenvertrag über zahnärztliche Versorgung

### Wirtschaft und Verkehr

- 199 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
- 200 Verkehrsunfallbilanz 2001
- 201 Neue Veröffentlichungen der FGSV
- 202 Richtlinien für die Anlage von Straßen
- 203 Zieranbauten im Straßenraum
- 204 Bundesgerichtshof zu Inline-Skatern
- 205 Zukunft öffentlicher Telefoneinrichtungen
- 206 Musterverträge für Verlegung von Telekommunikationslinien
- 207 Neuer Vorsitzender der AGKW NRW
- 208 Eckdaten zu Bevölkerung und Erwerbstätigkeit in NRW

### Bauen und Vergabe

- 209 Diskussionsforum Landesplanung NRW
- 210 Personalkosten als beitragsfähiger Erschließungsaufwand

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 211 Dosenpfand zum 01.01.2003
- 212 LG Düsseldorf zur Haftung für Grundwasserschäden
- 213 Abstimmungsvereinbarung zum Dualen System
- 214 Duales System und Altpapier
- 215 Änderung der Abwasserordnung
- 216 Abfallgebühr und Deponie-Nachsorge
- 217 Gewerbeabfallverordnung
- 218 Abfallgebühr und wilder Müll
- 219 Abfallgebühr und Straßenpapierkörbe
- 220 Abfälle aus Drogerie-Märkten

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die April-Ausgabe der Zeitschrift  
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### NEUE BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Konversion

*Michael Deitmer*

Zehn Jahre Konversion in Nordrhein-Westfalen

*Frank Butenhoff*

Die Bundeswehr-Strukturreform - was kommt aus die  
Gemeinden zu?

*Peter Hufendiek*

Die Gemeinde Augustdorf und ihre Garnison

*Lars Fischer*

Der „idealtypische Ablauf“ von Konversion

*Michael Blesken*

Beseitigung von Altlasten auf Konversionsflächen

*Günther Thum*

Die Stadt Rheine als Brennpunkt der Konversion

Belgische Soldaten - im Gastland heimisch geworden

Hauptausschuss Bergisch Gladbach -  
Altersvorsorge kontrovers

Hauptausschuss Bergisch Gladbach -  
Podiumsdiskussion zu Ganztags-Angeboten

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom  
6. März 2002

Die neue Führungsspitze des StGB NRW

#### RECHTSPRECHUNG

*Michael Becker*

Das neue Schuldrecht

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und  
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201,  
40474 Düsseldorf

## Verband intern

### StGB NRW-Termine

- 15.04. AG Arnsberg in Ennepetal  
15./16.04. Erfahrungsaustausch „Jugend und Soziales“ in  
Düsseldorf

## Fortbildung des StGB NRW 2002

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
11.06.2002	Seminar „Verkehrssicherheit in Städten und Gemeinden“	Schloss Krickenbeck, Nettetal
25.06.2002	Seminar „Perspektiven kommunaler Sozialpolitik“ (Folgeseminar)	Gut Havichhorst, Münster- Sudmühle
18.09.2002	Seminar „Umsetzung der neuen StGB-Mustersatzung zum Straßenausbaubeitrag“	Bad Sassendorf

## in Vorbereitung

Seminar „Immobilienmanagement“

Seminar „Vergaberecht“

Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung in der  
Bauleitung“

Seminar „Organisation der Abfallentsorgung“

Seminar „Abfallgebühren“

Seminar „Bodenschutz und Altlastenmanagement“

Seminar „Management von FFH- und  
Vogelschutzgebieten“

Seminar „Immissionsschutzfragen der gemeindlichen  
Alltagspraxis“

Seminar „Friedhofswesen“

Seminar „Neues kommunales Finanzmanagement  
(NKF)“

- 17.04. AG Detmold in Beverungen  
23./24.04. Erfahrungsaustausch „Umwelt“ in Düsseldorf  
24.04. Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss des  
StGB NRW in Königswinter  
24.04. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des  
StGB NRW in Alsdorf  
25.04. AG Düsseldorf in Ratingen  
08.05. AK „Kommunales Krankenhaus“ in Münster

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

## Gemeindekongress 2002

Der Gemeindekongress 2002, die 16. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die unter dem Leitthema „Gemeindefinanzreform – jetzt!“ steht, findet am

**2. Oktober 2002**

in der Halle Münsterland zu Münster statt.

Wir bitten, den Termin vorzunotieren.

Az.: G/1

Mitt. StGB NRW April 2002

## 176 Pressemitteilung: Städte- und Gemeindebund NRW unter neuer Leitung

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes hat heute mit der Wahl eines Hauptgeschäftsführers und eines Geschäftsführers die Weichen gestellt für die Zeit ab dem 01. Dezember 2002, wenn der jetzige Hauptgeschäftsführer Friedrich Wilhelm Heinrichs in den Ruhestand tritt.

Zum neuen Hauptgeschäftsführer wurde der Volljurist Dr. Bernd Jürgen Schneider gewählt. Der 45-Jährige ist seit Juni 1992 in der Geschäftsstelle des Verbandes tätig. Schneider stammt aus Biberach/Riß (Baden-Württemberg) und hat an den Universitäten Mannheim, Heidelberg und Speyer Rechts- und Verwaltungswissenschaften studiert. Nach 2. juristischer Staatsprüfung, Magister-Examen und Promotion leitete Schneider von 1986 bis 1989 das Rechtsamt der Stadt Dormagen. Von dort wechselte er als parlamentarischer Berater - und später Referent des Fraktionsvorsitzenden - zur CDU-Landtagsfraktion nach Düsseldorf. Im Städte- und Gemeindebund NRW war Schneider seit 01. 06.1992 zunächst Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft, seit 01.12.1994 dann Geschäftsführer.

Neuer Geschäftsführer ab 01.12.2002 ist der Volljurist Ernst Giesen. Der gebürtige Duisburger (Jahrgang 1953) arbeitet seit 21 Jahren für den Verband. Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte Giesen von 1972 bis 1978 in Göttingen und Bonn, das Referendariat von 1979 bis 1981 in Bonn. Nach Referententätigkeit in den Gebieten Städtebau sowie Verfassung wurde Giesen im Juni 1988 zum Beigeordneten für Wirtschaft und Verkehr des StGB NRW - und bis 1998 auch des Deutschen Städte- und Gemeindebundes - gewählt. In dieser Funktion wurde er 1996 bestätigt. Zwei Jahre später übernahm er zusätzlich die Leitung der Bereiche Jugend, Gesundheit und Soziales.

Zum neuen Beigeordneten für Finanzen und Kommunalwirtschaft wurde der Volljurist Claus Hamacher (36) gewählt. Hamacher stammt aus Mönchengladbach und studierte von 1985 bis 1990 Rechtswissenschaften an der Universität Bielefeld. Daran schloss sich ein Post-Graduate-Studium an der Universität Durham (Nordengland) an. Das Referendariat absolvierte Claus Hamacher von 1991 bis 1994 im Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm. Danach war er kurzzeitig als Rechtsanwalt in Mönchengladbach tätig, bevor er am 01.07.1995 als Referent zum Städte- und Gemeindebund NRW wechselte.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW April 2002

## Recht und Verfassung

177

### Förderung der Denkmalpflege

Der Haushalt 2002 sieht den Fortfall von Mitteln der Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen vor. Es handelt sich um eine Haushaltsposition, welche im Haushalt 2001 noch mit 5,4 Mio. DM (2,76 Mio. Euro) dotiert war. Sowohl die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW als auch die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Historischer Ortskerne des Landes Nordrhein-Westfalen und andere Organisationen hatten sich gegenüber dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen für den Erhalt der Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen ausgesprochen. Nunmehr liegt ein Antwortschreiben des Ministeriums vor. Es kann davon ausgegangen werden, daß die sog. Stadtpauschale zumindest für 2002 wenn auch in geringerem Umfang zunächst gerettet wurde. Das Antwortschreiben ist im Wortlaut im folgenden abgedruckt:

Nunmehr sind die Beratungen des Parlaments über den Landeshaushalt 2002 und über die denkmalpflegerischen Fördermittel abgeschlossen und der Landeshaushalt 2002 verabschiedet. Zu Ihrem Anliegen, die Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen zu erhalten, nehme ich jetzt gerne Stellung. Dies war nicht früher möglich, weil ich der Entscheidung des Parlaments über den Landeshaushalt 2002 nicht vorgreifen konnte und wollte. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Es ist zutreffend, daß der Haushalt 2002 den Fortfall von Mitteln der Pauschalzuweisungen vorsieht. Es handelt sich um eine Haushaltsposition, welche im Haushalt 2001 mit 5,4 Mio. DM (2,76 Mio. Euro) dotiert war.

Es ist beabsichtigt, den Fortfall dieser Fördermittel durch Umschichtungen weitgehend auszugleichen.

Ich denke, daß damit Ihrem Anliegen auf Erhalt der Pauschalzuweisungen Rechnung getragen ist. Daß die Fördermittel 2002 gegenüber dem Vorjahr etwas geringer ausfallen, ist im Hinblick auf die angespannte Haushalts- und Finanzlage des Landes sicher hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Vesper)

Az.: I/2 681-15

Mitt. StGB NRW April 2002

178

### Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2001 (GV.NRW S. 806) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform verordnet:

#### § 1 Gebührentarif

Für die im nachstehenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten (Gebühren

und Auslagen) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2 Ermäßigung und Befreiung

Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten erscheint.

### § 3 Auslagen

- (1) Erfolgt der Informationszugang durch Einsicht in die Originaldokumente, gelten die damit zusammenhängenden Auslagen als bereits in die Gebühr einbezogen.
- (2) In den anderen Fällen bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach Tarifstelle 3 des nachstehenden Gebührentarifs. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### Gebührentarif

1. Übermittlung von Informationen
  - 1.1. Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft, gebührenfrei.
  - 1.2. Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand: Gebühr: Euro 10-500
  - 1.3. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger
    - 1.3.1 in einfachen Fällen, gebührenfrei
    - 1.3.2 bei umfangreichem Verwaltungsaufwand, Gebühr: Euro 10-500
    - 1.3.3 bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG), Gebühr: Euro 10-1000
2. Widerspruchsbescheide
  - 2.1 Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, Gebühr: Euro 10-50
  - 2.2 Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung, Gebühr: Euro 10-50
3. Auslagen
  - 3.1 Anfertigung von Kopien und Ausdrucken je DIN A 4-Kopie von Papiervorlagen, Gebühr: Euro 0,10, je DIN A 3-Kopie von Papiervorlagen, Gebühr: Euro 0,15, je Computerausdruck, Gebühr: Euro 0,25
  - 3.2 Auslagen für besondere Verpackung und/oder besondere Beförderung in tatsächlich entstandener Höhe – GV.NRW vom 18.03.2002.

Az.: I Mitt. StGB NRW April 2002

179

## Pressemitteilung: Alterssicherung ist individuell

Die Versorgungslasten für pensionierte Beamte und Beamtinnen in den kommenden Jahrzehnten drohen die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zu sprengen. Dies machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Albert Leifert, heute auf der Sitzung des StGB NRW-Präsidiums in Bergisch Gladbach deutlich.

Zwar fällt nach dem Zweiten Versorgungsbericht der Bundesregierung die Steigerung der Versorgungsausgaben (Pensionen und Zusatzversorgung) für die Kommunen geringer aus als für Bund und Länder. Doch auch bei den Städten und Gemeinden steigen bundesweit die Pensionslasten für Beamte und Beamtinnen von derzeit 2,6 Mrd. € auf 11,1 Mrd. € im Jahr 2040. Hierfür sind maßgeblich drei Faktoren verantwortlich:

- durch steigende Lebenserwartung verlängert sich die Laufzeit der Pensionszahlungen (biometrische Risiken)
- das Zugangsalter zur Pensionierung im öffentlichen Dienst sinkt deutlich wegen des Trends zum vorzeitigen Ruhestand
- aufgrund der zunehmenden Zahl von Versorgungsempfängern steigen die Versorgungsausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden bis zum Jahr 2025 erheblich an, um danach langsam abzufachen

„Die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen - Bildung einer Versorgungsrücklage und Absenkung des Versorgungsniveaus von 75 Prozent auf 71,75 Prozent - sind nicht geeignet, die steigenden Belastungen der öffentlichen Haushalte in voller Höhe aufzufangen“, sagte Leifert.

Sowohl die Versorgungskassen im Rheinland und Westfalen-Lippe als auch der Gemeindeversicherungsverband bieten unterschiedliche Modelle zur Bewältigung der sich abzeichnenden Pensionslasten an. Dabei stehen sich im Grundsatz das so genannte Kapitaldeckungsverfahren, wie es die privaten Lebensversicherungen praktizieren, und das Umlageverfahren, wie es von den Versorgungskassen angewandt wird, gegenüber.

Damit alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen die Chance erhalten, zwischen den verschiedenen Angeboten zu wählen, ist nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes NRW die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft der Gemeinden in den Versorgungskassen aufzuheben. „Diese noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Pflichtmitgliedschaft für kleine Gemeinden entspricht nach der Gebiets- und Funktionalreform der 1970-er Jahre in Nordrhein-Westfalen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen“, rügte Leifert. In jeder Kommune seien die Personal-Verhältnisse - und damit die zu erwartenden Versorgungslasten - anders. Daher seien individuelle Lösungen der finanziellen Altersvorsorge gefragt.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW April 2002

## 180 Europäisches Wettbewerbsrecht und gesetzliche Unfallversicherung

Der Europäische Gerichtshof hat am 22.01.2002 (C-218/00) entschieden, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union berechtigt sind, ihre Sozialschutzsysteme gegen Arbeitsunfälle auf der Basis einer obligatorischen öffentlich-

rechtlichen Einrichtung zu regeln, ohne privaten Anbietern einen Zugang zu diesem Marktsegment gewähren zu müssen. Strittig war die Zulässigkeit des sog. gesetzlichen Sozialversicherungsmonopols des italienischen „Istituto Nazionale Assistenza Infortuni sul Lavoro“ (INAIL) auf dem Gebiet der Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle.

Der Europäische Gerichtshof führt in den Entscheidungsgründen aus, daß die in Italien mit der Durchführung der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beauftragte Anstalt INAIL kein gewinnorientiertes System verwalte, weshalb sie zur Erreichung der damit verbundenen sozialen Ziele auf eine Pflichtmitgliedschaft angewiesen sei. Damit falle die Tätigkeit des INAIL weder unter das Monopolverbot noch mißbrauche die Anstalt ihre Marktposition.

Das Urteil kann im Intranet des StGB NRW unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Europa, abgerufen werden.

Az.: I 05-27

Mitt. StGB NRW April 2002

### **181 Telefonische Auskünfte aus dem Melde- und Gewerberegister**

Die Geschäftsstelle weist aufgrund von Meldungen aus dem Mitgliederbereich darauf hin, daß vermehrt Unternehmen, die sich als Behörden ausgeben, Daten aus den Melde- und Gewerberegistern zu beschaffen versuchen. Die Stadt Steinfurt teilt z.B. mit, daß sich im letzten Jahr die telefonischen Anfragen von „Behörden“ (gemeldet wird sich z.B. unter Landeskasse Hannover, BFA oder Jugendamt Dortmund) gehäuft haben, bei denen sich letztendlich herausstellte, daß es sich bei den Anfragern um Inkasso-Unternehmen handelte.

Bei Anfragern, die den Mitarbeitern nicht bekannt sind, oder bei Anrufen, bei denen die dienstliche Telefonnummer nicht im Display des Telefons erscheint, sind die Mitarbeiter der Stadt Steinfurt angehalten, sich durch Rückruf zu vergewissern, dass es sich bei der anfragenden Stelle tatsächlich um eine Behörde handelt.

Bei den Rückrufen wurden folgende Erfahrungen gemacht:

- Die anfragende namentlich genannte Person gab es bei den von den Anfragern genannten Behörden nicht.
- Die anfragende Person der „Behörde“ war nicht bereit eine Rückrufnummer zu nennen, sondern wollte bei Nichtauskunft die Anfrage faxen. Ein Fax ist allerdings nie angekommen.
- Bei einigen Anfragen wurde hier der Name der gesuchten Person festgehalten. Da die Auskunft telefonisch nicht erteilt wurde, erfolgte nach einiger Zeit (1-2 Tage) dann eine Faxanfrage zu dieser Person von einem bekannten Inkasso-Unternehmen in Leipzig.

Die Auskunftersuchen dürften sich nicht auf die uns bekannten Kommunen beschränken. Insofern bitten wir um Beachtung.

Az.: I/2 110-10

Mitt. StGB NRW April 2002

### **182 Rechtliche Beurteilung der Prostitution**

Am 01.01.2002 ist das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten in Kraft getreten. Bislang ist noch nicht abschließend geklärt, welche gewerberechtl-

chen Auswirkungen dieses Gesetz nach sich zieht. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten hatte sich die Geschäftsstelle an das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt. Von dort ist uns mit Schreiben vom 22.02.2002 folgendes mitgeteilt worden:

Mit Erlass vom 27.12.2001 hatte ich Sie über die Ergebnisse des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ am 22./23.11.2001 in Bonn informiert (s. auch GewArch 2002, 56 ff.). Unter Top 9 hatte sich der Ausschuss mit den gewerberechtl. Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten beschäftigt, das zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist. Eine gemeinsame abschließende Beurteilung wurde nicht gefunden. Mir ist bekannt, dass sich auch die Bundesregierung um die Klärung der offen stehenden Fragen bemüht. Ergebnisse stehen aber noch aus.

Nach meiner Rechtsauffassung, die auch vom Justizministerium geteilt wird, ist davon auszugehen, dass das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten gewerbe- und gaststättenrechtliche Auswirkungen hat. Diese Auffassung wird mittlerweile auch von den meisten Ländern geteilt. Daher sehe ich mich veranlasst, im Sinne eines einheitlichen Vollzugs in Nordrhein-Westfalen folgende vorläufige Verfahrenshinweise zu geben.

- Gewerbeanzeigen von Prostituierten sind zulässig und sollen daher bis auf weiteres entgegengenommen werden. Von den selbständigen Prostituierten soll aber bis zu einer eindeutigen rechtlichen Klärung durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung keine Gewerbeanzeige eingefordert werden.
- Gewerbeanzeigen für Bordelle sind grundsätzlich möglich.
- Die Ausübung der Prostitution im Zusammenhang mit einer Gaststätte stellt nicht mehr für sich allein automatisch einen Versagungs- bzw. Widerrufgrund nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz hinsichtlich der Gaststättenerlaubnis dar.
- In Einzelfällen ist zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die gegen eine legale Ausübung der Prostitution sprechen. Insoweit kommt die weiterhin strafbare Ausbeutung von Prostituierten und die zwangsweise ausgeübte Prostitution in Betracht.

Az.: I/2 102-30

Mitt. StGB NRW April 2002

---

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

---

### **183 Europäisches Wettbewerbsrecht und Daseinsvorsorge**

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nimmt Tendenzen und politische Bemühungen wahr, sich im Bereich der Daseinsvorsorge mehr und mehr aus dem Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts und der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane zu entfernen. Er hat daher am 20. Februar 2002 ein Gutachten zur „Daseinsvorsorge“ im europäischen Binnenmarkt vorgelegt. Darin erhebt er Forderungen, den Bereich der Daseinsvorsorge sowohl im Umfang als auch in der Ausgestaltung auf das unbedingt notwen-

dige Maß zurückzuführen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat sich in einer Presseerklärung zu dem Gutachten von wesentlichen Aussagen seines Wissenschaftlichen Beirates distanziert.

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates sind in acht Punkten zusammengefaßt. Diese geben wir Ihnen im Folgenden zur Kenntnis:

1. Der Beirat empfiehlt, jeder Änderung des EG-Vertrages entgegenzutreten, die dazu führen würde, die Begründung, die Organisation, die Finanzierung oder das Marktverhalten von Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, der Geltung des Gemeinschaftsrechts und der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane weitgehend zu entziehen. Das gleiche gilt für Richtlinien oder Verordnungen, die zu diesem Ergebnis führen würden.
2. Die Kompetenz der EG-Kommission, das Gemeinschaftsrecht auf öffentliche Unternehmen, auf Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten und auf Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, nach Art. 86 Abs. 3 EGV in eigener Zuständigkeit anzuwenden, sollte erhalten bleiben und ihre Ausübung von der Bundesregierung politisch unterstützt werden.
3. Die EG-Kommission sollte sich in der Ausübung ihrer Kompetenzen nicht auf die Prüfung nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 EGV beschränken, ob der Handelsverkehr in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Die grundsätzliche Bindung der Unternehmen des Art. 86 Abs. 2 EGV an Binnenmarkt und Wettbewerbssystem fordert vielmehr eine Praxis, die Art. 86 Abs. 2 EGV in allen Mitgliedstaaten gleichmäßig und mit gleicher Wirksamkeit anwendet.
4. Übergreifender Maßstab für die Ausübung der Gemeinschaftskompetenzen sollte das an den Normen des Binnenmarktes und des Wettbewerbssystems orientierte Verhältnismäßigkeitsprinzip sein. Die Ausnahmen vom Gemeinschaftsrecht zugunsten von Unternehmen, die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, sind nur gerechtfertigt, wenn und soweit die Verstöße gegen Binnenmarkt und Wettbewerbssystem nicht weiter gehen, als die Zwecke der mitgliedstaatlichen Regulierung unerlässlich ist.
5. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse, die in der Telekommunikation mit großem Erfolg betriebene Gemeinschaftspolitik zur Auflösung von Staatsmonopolen auf anderen Märkten mit gleicher Entschlossenheit und Wirksamkeit fortzusetzen.
6. Das für die Telekommunikation entwickelte Modell des Universaldienstes beim Übergang vom Monopol zum Wettbewerb eignet sich als Orientierung für eine gemeinschaftsweite Definition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
7. Die von der Bundesregierung erwogenen oder geforderten Änderungen des Beihilferechts sind teilweise mit gefestigten Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts unvereinbar. Diese Initiativen sollten nicht weiter verfolgt werden.

8. Der Beirat begrüßt die Absicht der Kommission, die Anwendung des Beihilferechts der Gemeinschaft weiter zu klären und zu diesem Zweck einen Rechtsrahmen für Beihilfen zu entwickeln, die Unternehmen des Art. 86 Abs. 2 EGV gewährt werden. Die Kontrolle von Beihilfen von geringer Bedeutung ist aufgrund der Verordnung Nr. 69/2001 vom 12.01.2001 entfallen. Damit ist den berechtigten Interessen von Kommunen und Ländern Rechnung getragen, die Reichweite des Gemeinschaftsrechts bei Beihilfen von nur örtlicher oder regionaler Bedeutung zu begrenzen.

Bei der Vorstellung des Gutachtens durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates, Herrn Professor Dr. Möschel, wurde die Intention der Beiratsmitglieder deutlich. Der Beirat sieht die Gefahr, daß weite Teile der Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich des europäischen Wettbewerbsrechts herausgelöst werden sollen. Die Begründung für diese Sorge sehen die Beiratsmitglieder z. B. in der Aufnahme der Daseinsvorsorge in Art. 36 der Grundrechtecharta, aber auch in den Stellungnahmen Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland zum Rat von Nizza und Laeken.

Nach Auffassung des Beirates darf die Rolle der Kommission bei der Missbrauchsaufsicht und insbesondere der Beihilfenkontrolle im Bereich der Daseinsvorsorge nicht beschränkt werden. Art. 86 Abs. 2 sollte enger ausgelegt werden. Darüber hinaus muß nach Auffassung des Beirates der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Ausgestaltung von Daseinsvorsorgeleistungen stärker berücksichtigt werden. Herunter gebrochen auf die Kommunen bedeutet dies z. B., daß diese eine Aufgabe der Daseinsvorsorge nicht selbst oder durch eigene Unternehmen, sondern nach Möglichkeit im Wege der Vergabe gewährleisten sollen.

Der Beirat sprach sich außerdem dafür aus, die Liberalisierungspolitik der Kommission weiter fortzuführen. Dabei wurde der Bereich Wasserversorgung ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Beihilfenpolitik kritisierte der Beirat die auch vom DStGB vertretene Auffassung der Bundesrepublik, im Bereich des Sekundärrechts klarstellende Regelungen für den Anwendungsbereich zu erlassen. Insbesondere der Ansatz, daß das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht mit nicht-wirtschaftlichem Handeln gleichzusetzen ist, sei mit Grundsätzen des europäischen Wettbewerbsrechts nicht vereinbar. Bezogen auf die Kommunen ist der Beirat der Auffassung, daß die De-minimis-Freistellungsverordnung die Interessen insbesondere kleinerer Gemeinden ausreichend berücksichtige.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gab zur Veröffentlichung des Gutachtens eine Presseerklärung ab. Darin bestätigte das Ministerium die bereits in der Stellungnahme für den Rat in Laeken abgegebene Position der Bundesregierung zum Bereich Daseinsvorsorge. Betont wird erneut, daß eine Herausnahme der Daseinsvorsorge aus dem europäischen Wettbewerbsrecht durch eine Vertragsänderung nicht unterstützt werde. Außerdem dürfte die Daseinsvorsorgediskussion nicht dafür genutzt werden, als Vorwand zur Behinderung der Marktöffnungspolitik zu dienen. Diese letzte Äußerung war bereits auf Wunsch des Ministeriums in die Stellungnahme der Bundesrepublik zu dem Rat in Laeken eingefügt worden. Sie ist insbesondere von kommunaler Seite kritisiert worden, da sie in ihrer offenen Formulierung auch eine Forde-

zung zur Liberalisierung des Wassermarktes umfassen könnte. Eine solche Intention wird durch das Bundeswirtschaftsministerium bestritten. Die Forderung zielt ausschließlich auf eine Liberalisierung der Energiemärkte in anderen Mitgliedsstaaten (z. B. Frankreich).

In seiner Presseerklärung stellte sich das Bundeswirtschaftsministerium aber auch ausdrücklich gegen Forderungen seines Wissenschaftlichen Beirates. Die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedsstaaten im Bereich der Daseinsvorsorge dürfe nicht in Frage gestellt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium sprach sich eindeutig gegen ein gemeinschaftsweit geltendes Konzept der Daseinsvorsorge aus. Der Grundsatz der Subsidiarität und vor allem die unterschiedlichen Ausgangslagen und Rahmenbedingungen der Mitgliedsstaaten sprächen dagegen.

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates ist auf der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums ([www.bmwv.de](http://www.bmwv.de)) abrufbar.

[Quelle: DStGB Aktuell 0802 v. 22.02.2002]

Az.: IV/1 970-08

Mitt. StGB NRW April 2002

## 184 Bundesverfassungsgericht zur Besteuerung von Renten und Pensionen

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat bekanntlich mit Urteil vom 06. März 2002 – 2 BvL 17/99 – entschieden, daß die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Der Gesetzgeber muß spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eine Neuregelung treffen. Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung bleiben die angegriffenen Vorschriften der §§ 19 Abs. 1 und 22 Nr. 1 Einkommensteuergesetz weiter anwendbar. Das Urteil finden Sie im Internet unter [www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/frames/l5200203062bvlo01799](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/frames/l5200203062bvlo01799).

Der Senat hat im wesentlichen darauf abgestellt, daß es bei der verfassungsrechtlichen Prüfung der hier einschlägigen Normen des Einkommensteuergesetzes ausschließlich auf die einkommensteuerliche Belastung ankommt, die diese Normen bei verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen bewirken. Dies verlange eine steuerrechtssimmanente Betrachtungsweise und schließe aus, daß man insoweit auf einen (unter sozialstaatlichen oder beamtenversorgungsrechtlichen Aspekten eventuell sinnvollen oder gar erforderlichen) Vergleich der Nettoausstattungen abstelle.

Weil also ein steuerrechtlicher Bezugsrahmen für die Gleichheitsprüfung bestehe, sei für die Prüfung des geltenden Rechts der Grundsatz maßgebend, daß nur der erstmalige Zufluß von Einkommen besteuert werden dürfe, nicht jedoch die Umschichtung oder der Konsum bereits vorhandenen Vermögens. Das gegenwärtige Besteuerungssystem beachte diesen Grundsatz nicht. Dies ergibt sich nach Ansicht des Senats aus folgendem: „Die Rente besteht aus drei Finanzierungsanteilen: Dem Arbeitnehmeranteil, dem Arbeitgeberanteil und dem Bundeszuschuß. Hierzu stellt das Gericht fest, daß hinsichtlich der Arbeitnehmerbeiträge von einer steuerlichen Mehrbelastung im Grundsatz ausgegangen werden kann. Hinsichtlich der Arbeitgeberbeiträge ist dies jedoch nicht der Fall. Der Arbeitgeber führt sie an den Versicherungsträger ab,

sie führen während der Erwerbsphase nicht zu steuerpflichtigem Einkommen des Arbeitnehmers. Auch beim Bundeszuschuß ist keine Rechtfertigung dafür ersichtlich, ihn als Rückzahlung versteuerten Einkommens zu bewerten. Eine staatliche Transferleistung ist grundsätzlich steuerbares Einkommen. Daher kann lediglich der auf die Arbeitnehmerbeiträge entfallende Anteil der Rente als Rückzahlung bereits versteuerten Einkommens bewertet werden. Ein sachlicher Grund, die Rente darüber hinaus anders zu bewerten als die Versorgungsbezüge und steuerfrei zu lassen, besteht nicht.“

Im Ergebnis hat das Gericht, wie auch im 3. Leitsatz der Entscheidung zum Ausdruck kommt, den Gesetzgeber lediglich verpflichtet, „die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, daß eine doppelte Besteuerung vermieden wird“. Nach dieser Entscheidung bleibt der vor Erlaß des Urteils in der Diskussion befindliche Übergang der Rentenbesteuerung zur sogenannten nachgelagerten Besteuerung (Vorsorgeaufwendungen steuerfrei, Ergebnis der Aufwendungen steuerpflichtig) nach wie vor wahrscheinlich, doch sind die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers größer als bisher erwartet. Aus diesem Grund läßt sich auch derzeit nicht absehen, welche finanziellen Belastungen diese Veränderung für die öffentlichen Haushalte mit sich bringen würde.

(Quelle: DStGB)

Az.: IV-971-07

Mitt. StGB NRW April 2002

## 185 Grundsteuerbefreiungen für Straßennutzung

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mit Datum vom 15. Januar 2002 die Grundsteuerbefreiungen für Straßennutzungen durch gleichlautende Erlasse neu geregelt.

Die Erlasse konkretisieren die Vorschriften in § 3 und § 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG), worin die Befreiung von der Grundsteuer bei Nutzungen zu bestimmten steuerbegünstigten Zwecken geregelt ist.

So ist z.B. die Benutzung für einen „öffentlichen Dienst oder Gebrauch“ von der Grundsteuer befreit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GrStG) und der Erlaß stellt nun klar, daß dies bei „Straßen, Wegen und Plätzen, die der Öffentlichkeit ohne besondere Zulassung zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung stehen“ der Fall ist und daß hierzu auch die Parkflächen auf Straßen, Wegen und Seitenstreifen, auf denen das Parken nur zeitlich begrenzt erlaubt ist (Kurzzeitparkplätze), und die Zonen mit Anwohnerparkrechten gehören.

Dagegen soll die Grundsteuerbefreiung für Verkehrsflächen nach § 4 Nr. 3 Buchst. a GrStG nicht für Parkhäuser, Parkpaletten und Tiefgaragen gelten oder wenn die Verkehrsfläche nur von einem bestimmten, mit dem Verfügungsberechtigten in enger Beziehung stehenden Personenkreis benutzt werden kann. Sie gilt aber ausdrücklich auch für Fußgängerzonen.

Die Erlasse grenzen auch zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Benutzung einer solchen Fläche ab, weil die Grundsteuerbefreiungen nur für die unmittelbare Nutzung gelten soll.

Dieser in allen Bundesländern gleichlautende Erlaß wurde im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder herausgegeben und tritt an die Stelle des Erlasses vom 06.12.1993 (BStBl 1993 I S. 989 = SIS 94 03 09).

Der Erlaß zur Grundsteuerbefreiung für Straßennutzungen ist im Intranet-Angebot des Verbandes - Bereich Fachinformation und Service / Steuerpolitik - abrufbar.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW April 2002

## 186 Steuerliche Behandlung von Spenden an Gewerbebetriebe

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Geschäftsstelle von einem an die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf und Münster gerichteten Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Spenden (§ 10 b EStG) an Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Kenntnis gesetzt. Der Inhalt des Schreibens ist nachfolgend wiedergegeben:

„Die Vorschrift des § 58 Nr. 1 AO ist durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des InvZulG 1999 vom 20.12.2000 (BStBl. 2001 I S. 28) in der Weise geändert worden, daß Fördervereine und Spendensammelvereine, die für voll steuerpflichtige Körperschaften (einschließlich der Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts) Mittel beschaffen, mit Wirkung vom 01.01.2001 von der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ausgeschlossen sind, weil die Mittelbeschaffung als steuerlich unschädliche Betätigung nunmehr voraussetzt, daß die Körperschaft, für die die Mittel beschafft werden, selbst steuerbegünstigt ist.

Vor diesem Hintergrund haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder entschieden, daß eine steuerlich abziehbare Spende auch dann nicht vorliegt, wenn diese einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung eines gemeinnützigen Zwecks zugewendet und von ihr in einem voll steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (z.B. in einem städtischen Museum oder Theater) verwendet wird. Die Zuwendungen dürfen in diesen Fällen von der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Spendenempfänger mangels Verwendung für gemeinnützige Zwecke nicht mehr steuerwirksam bestätigt werden.

Um diese Auswirkung zu vermeiden, haben die juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, ihren dafür in Betracht kommenden Betrieben gewerblicher Art - steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 51 bis 68 AO vorausgesetzt - durch eine entsprechende Satzung den formalen Status einer steuerbefreiten (gemeinnützigen) Körperschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zu geben.

Im Wege einer Übergangsregelung ist jedoch für Spenden an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die in deren voll steuerpflichtigen, nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Betrieben gewerblicher Art verwendet werden, der steuerliche Spendenabzug - entsprechend der bisherigen Praxis - aufgrund einer erteilten Zuwendungsbestätigung bis zum 31.12.2002 weiter zu gewähren.“

Nach Auffassung der Geschäftsstelle ist der vom Finanzministerium aufgezeigte Weg, durch einen formalen Akt den Status einer steuerbefreiten gemeinnützigen Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG herzustellen, nur bedingt geeig-

net, die Nachteile bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu verhindern. Der Hinweis verkennt, daß der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ keine Organisationsform für kommunale Einrichtungen i.S. des Kommunalverfassungsrechts, sondern eine ausschließlich steuerrechtliche Konstruktion ist. Nicht jedem Betrieb gewerblicher Art steht daher die Möglichkeit offen, durch einen formalen Akt in Form einer Satzungsänderung den Status einer steuerbefreiten Körperschaft zu erlangen. Zumindest für den Regiebetrieb, der nicht durch Satzung geregelt ist, dürfte eine solche Alternative ausscheiden.

Az.: IV/1 921-04

Mitt. StGB NRW April 2002

## 187 Eintragung kommunaler Unternehmen in das Handelsregister

Mit Erlaß vom 23.12.1999 – III B 4–75.10.01-5121/99 – hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu den vielfältigen Problemen einer Eintragungspflicht für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in das Handelsregister infolge der Aufhebung des § 36 HGB durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 22.06.1998 (BGBl. 1998, S. 1474) Stellung genommen und insbesondere darauf hingewiesen, daß bei einem Eigenbetrieb ein anmeldepflichtiges Gewerbe nur dann vorliegt, wenn eine „dauerhafte Gewinnerzielungsabsicht“ gegeben ist bzw. ein wirtschaftlicher Erfolg angestrebt wird, der den Aufwand – wenn auch nur in bescheidenem Maße – übersteigt.

In der Vergangenheit haben nun mehrfach Differenzen zwischen den Registergerichten und den Städten und Gemeinden dahingehend vorgelegen, welche kommunalen Unternehmen der Eintragungspflicht in das Handelsregister unterliegen und welche nicht. In diesem Zusammenhang ist sehr erfreulich, daß die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Detmold dem Einspruch der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung – Eigenbetrieb der Stadt Blomberg – gegen die amtsgerichtliche Eintragungsverfügung gefolgt ist und mit Beschluß vom 19. Februar 2002 – 8 T 7/01 – festgestellt hat, daß der Eigenbetrieb „Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung“, selbst wenn er sich neben der Bewirtschaftung des kommunalen Gebäudebestandes auch mit dem An- und Verkauf von Grundstücksflächen zur Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbegrundstücken in seinen Aufgabenschwerpunkten befaßt, nicht der Eintragung in das Handelsregister unterliegt. Die gerichtliche Eintragungsverfügung wurde aufgehoben.

Az.: G/3 810-05

Mitt. StGB NRW April 2002

## 188 Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 2 Abs. 1 ist das Wort „Altersgruppe“ durch das Wort „Altersstufe“ zu ersetzen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz“ die Wörter „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ gestrichen.

Az.: IV/1 971-10

Mitt. StGB NRW April 2002



## 189 Berichtigung des 7. Euro-Einführungsgesetzes

Im Bundesgesetzblatt Teil I vom 15.02.2002 ist folgende Berichtigung des Siebten Euro-Einführungsgesetzes veröffentlicht worden:

„Das Siebte Euro-Einführungsgesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 2 (zu Artikel 28 Nr. 9) Spalte 1 wird die Angabe „Anlage IV Tabelle IV 1 StrlSchV“ durch die Angabe „Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV“ ersetzt.“

Az.: IV/1960-00/1 Mitt. StGB NRW April 2002

## Schule, Kultur und Sport

### 190 StGB NRW-Präsidium zur PISA-Studie

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner 149. Sitzung am 06. März 2002 in Bergisch Gladbach mit den Schlußfolgerungen aus der PISA-Studie beschäftigt und hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

1. „Das Präsidium stellt fest, daß die Ergebnisse der PISA-Studie 2000 gravierende Mängel im bundesdeutschen Bildungssystem offengelegt haben, denen mit geeigneten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu begegnen ist. Die Städte und Gemeinden werden hieran im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und finanziellen Möglichkeiten mitwirken.
2. Das Präsidium ist der Auffassung, daß eine Verbesserung der Qualität von Bildung nur von der Umsetzung eines in sich stimmigen Gesamtkonzepts zu erwarten ist, das sich nicht in der Kopie von einzelnen Strukturelementen erfolgreicher Bildungssysteme anderer Länder erschöpfen darf. Dies setzt eine gründliche Analyse der Ursachen des schlechten Abschneidens deutscher Schüler voraus. Diese muß auch Einflußfaktoren wie den Stellenwert von Bildungsarbeit in der Gesellschaft und die Vorbereitung auf und Begleitung von schulischer Bildung durch die Familie einbeziehen.
3. Die derzeit in kurzer Abfolge unterbreiteten Vorschläge auch zur Änderung der organisatorischen Rahmenbedingungen von Bildung verstellen den Blick darauf, daß eine wesentliche Grundlage für den Schul- und Bildungserfolg die Qualität des Unterrichts und die ihm zugrunde liegenden pädagogischen und didaktischen Konzepte sind. Andere Gesichtspunkte, wie beispielsweise der Ausbau von Ganztagschulen, das richtige Einschulungsalter, die Vorverlagerung von Lernen und Bildung in den vorschulischen Bereich sowie die Förderung der Selbständigkeit von Schule können hiervon nicht losgelöst diskutiert werden.
4. Soweit organisatorische Änderungen im Zuständigkeitsbereich der Träger von Schule und Jugendhilfe angezeigt sind, um die Rahmenbedingungen für eine andere Unterrichtsgestaltung zu verbessern, sind die erforderlichen Maßnahmen zwischen Land und Kommunen mit Blick auf ihre örtlichen und finanziellen Auswirkungen frühzeitig zu erörtern.“

Der umfangreiche Vorbericht zu diesem Beschluß kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter

organe/präsidium/sitzungen abgerufen werden, auf das die hauptamtlichen Verwaltungen zugreifen können.

Az.: IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW April 2002

### 191 Einrichtung von Schulgirokonten

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlaß vom 17.12.2001 (Az.: 34-63.40.10 – 1320/01) nochmals auf die Änderungen hingewiesen, die durch das Schulentwicklungsgesetz vom 27.11.2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2001, S. 811) vorgenommen worden sind. Nach der Änderung des § 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung können Kassengeschäfte für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich von anderen Stellen der Verwaltung besorgt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung gewährleistet ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schulentwicklungsgesetz verwiesen, das auch im Intranet des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur und Sport/Schule/Selbstständige Schule/Schulentwicklungsgesetz abgerufen werden kann.

Im Zusammenhang mit den erfolgten Rechtsänderungen hat das Innenministerium folgendes mitgeteilt:

„An die bereits heute in vielen Gemeinden bei den Schulen bestehende Kassenform „Schulgirokonto“ werden nach den vorliegenden Kenntnissen weniger Anforderungen zu stellen sein als an eine Zahlstelle. Da der Zahlungsverkehr in der Regel bargeldlos abgewickelt wird, soll die neue Kassenform als „Girokasse“ bezeichnet werden.

Diese Neuregelung gilt nicht nur für die Schulen, sondern auch für andere funktional begrenzte Aufgabenbereiche der kommunalen Verwaltung. Sie ist Teil des neuen Steuerungsmodells, stärkt die kommunale Selbstverwaltung beim dezentralen Ressourceneinsatz und fördert das wirtschaftliche Handeln insbesondere im Rahmen der Budgetierung.

Wie bereits im Jahre 1999 die Erprobung zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen werden konnte, wird nach mehrjähriger Erprobung des „Schulgirokontos“ jetzt aus aktuellem Anlaß des Modellversuchs „Selbstständige Schule“ die Erprobungsphase zu „Schulgirokonten“ mit der o.a. gesetzlichen Regelung und dem Inkrafttreten nach der Veröffentlichung abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund erledigen sich zu diesem Zeitpunkt die von mir im Rahmen der Zulassung von Ausnahmen von § 91 GO gemäß § 126 GO getroffenen Entscheidungen, soweit sie sich im Rahmen der Neuregelung bewegen. Die in den entsprechenden Erlassen festgelegten Berichtspflichten bzw. die Pflichten zur Vorlage von Unterlagen entfallen.“

Der vollständige Erlaß kann im Intranet-Angebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur und Sport/Schule abgerufen werden, auf das die hauptamtlichen Verwaltungen zugreifen können.

Az.: IV/2-200-76

Mitt. StGB NRW April 2002

### 192 Projekt für bessere Lesekompetenz

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Pisa-Studie startet das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung das Kooperationsprojekt „Medienpart-

ner Bibliothek und Schule: Lese- und Informationskompetenz NRW“. Nach Mitteilung des Landes haben Modellprojekte nachgewiesen, daß eine systematische Zusammenarbeit von Schulen und Bibliotheken die Mediennutzung von Schülerinnen und Schülern in Bibliotheken um durchschnittlich 73 % steigern könne. Die Projektpartner teilen sich die Projektkosten in Höhe von 926.000 EUR. Insgesamt sollen die vorgesehenen Methoden und Produkte im Rahmen eines Netzwerkes in 50 Kommunen gestartet werden.

Es sollen neue Formen der Kooperation zwischen Bibliothek und Schule entwickelt werden. So können nach Mitteilung des Landes in Bibliotheken Schülercenter entstehen und in besonderen Trainingseinheiten die Recherche, Beurteilung und Verarbeitung von Informationen geübt werden. Aktionsprogramme wie Lesenächte und Medientage hätten sich in der Vergangenheit bereits als lesefördernd bewährt. Im Rahmen des Projektes werden Öffentliche Bibliotheken die Schulen sowohl durch ihren Umgang mit Informationen als auch durch ihr Medienangebot unterstützen.

Das Projekt „Medienpartner“ startet mit einem landesweiten Bewerbungsverfahren. Die Ausschreibungsfrist für die ersten 25 teilnehmenden Kommunen läuft vom 1. April 2002 bis zum 31. Mai 2002. Bewerben können sich Kommunen, die eine hauptamtlich geleitete Öffentliche Bibliothek unterhalten. Mindestens vier Schulen müssen sich jeweils am Projekt beteiligen. Das Kooperationsprojekt endet nach einer Laufzeit von drei Jahren im Jahr 2004.

Az.: IV/2-470

Mitt. StGB NRW April 2002

### 193 **Änderung des Verfahrens zur Künstlersozialabgabe**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat den Künstlersozialabgabensatz für das Jahr 2002 – einheitlich für alle Bereiche – auf 3,8 % festgesetzt. Damit verringert sich der Vomhundertsatz gegenüber dem Jahr 2001 (3,9 %) wieder geringfügig.

Als weitere Änderung ist die Entscheidung über Schätzungen der Abgabenhöhe zukünftig nicht mehr in das Ermessen der Künstlersozialkasse gestellt, sondern eine gebundene Entscheidung. Eine schätzweise Festsetzung der Abgabenhöhe ist demnach zwingend einzuleiten, wenn der Abgabepflichtige trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG).

Der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten im Künstlersozialversicherungsgesetz ist mit Wirkung vom 01.01.2002 auf bis zu 5.000 EUR (bislang 5.000 DM) angehoben worden.

Weitere Informationen können im Internet unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) abgerufen werden.

Az.: IV/2-823

Mitt. StGB NRW April 2002

### 194 **Pressemitteilung: Kein Aktionismus nach PISA**

Seit Veröffentlichung der PISA-Studie, bei der Schülerinnen und Schüler aus Deutschland schlecht abgeschnitten haben, kommen nahezu täglich neue Vorschläge zur Verbesserung des Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen

an die Öffentlichkeit. „Vielfach handelt es sich um Schnellschüsse. Ein pädagogisches Gesamtkonzept auf der Basis einer gründlichen Ursachen-Analyse fehlt bislang“, erklärte Albert Leifert, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute vor dem Präsidium in Bergisch Gladbach. Was zu dem schlechten Abschneiden der deutschen Schülerinnen und Schüler geführt habe, müsse sorgfältig und ohne Zeitdruck ermittelt werden.

„Besonders problematisch ist, dass zahlreiche - auch vom Land NRW diskutierte - Vorschläge massiv kommunale Belange betreffen - etwa die vorschulische Bildung, das Kindergarten-Pflichtjahr, die frühere Einschulung, der Ausbau von Ganztags-Schulen oder die Verlängerung der Grundschulzeit“, führte Leifert aus. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen stellten sich ihrer Verantwortung für die Bildung der Bürgerinnen und Bürger. Jedoch könne die PISA-Studie nicht zum Anlass genommen werden, die Zuständigkeiten im NRW-Bildungssystem aufzuweichen. Insbesondere bestehe kein vorschulischer Bildungsauftrag für Kindergärten. Mit solchen Aufgaben wären die Kommunen angesichts der extrem angespannten Haushaltssituation finanziell völlig überfordert.

Auch der vielfach diskutierte Ausbau von Ganztags-Schulen und Ganztags-Betreuungsmaßnahmen stelle die Schulträger vor erhebliche Probleme. Die finanzielle Last werde für die Schulträger immer drückender, so Leifert: „Nicht genug, dass die Kommunen die Kosten für die neuen Medien an Schulen, die sich auf 920 Mio. € für Ausstattung und rund 378 Mio. € für Netzwerk-Administration, Wartung und Ersatzbeschaffung belaufen, aufbringen sollen. Jetzt wird erwartet, dass Städte und Gemeinden auch noch einen erheblichen Teil der Kosten für die Änderung des Schulsystems nach der PISA-Studie übernehmen.“

Umso erstaunlicher sei es, dass die Kommunen mögliche Änderungen erst aus der Presse erfahren konnten. Erforderlich sei jedoch ein frühzeitiger Dialog mit den Städten und Gemeinden. Es gebe wenig Sinn, erst Hoffnungen in der Öffentlichkeit zu wecken, dann aber festzustellen, dass niemand die teils durchaus wünschenswerten Änderungen finanzieren könne.

Im Zusammenhang mit den Reaktionen der Landesregierung auf die PISA-Studie habe sich gezeigt, dass das System der Schulfinanzierung nicht mehr zeitgemäß ist. Hier müsse dringend etwas geändert werden, forderte Leifert. Dies gelte insbesondere für das schulische Ergänzungspersonal, die Ausstattung mit Medien sowie die zahlreichen Betreuungsprogramme des Landes, die - zu Lasten der Schulträger - erheblich unterfinanziert seien.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW April 2002

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 195 **Broschüre als Wegweiser für Kinder und Jugendliche**

Wer bietet was und wo ist was los? Mit rd. 90 Adressen von Jugendtreffs, Jugendorganisationen, Musik- und Sportvereinen, kirchlichen Gruppen und Wohlfahrtsverbänden listet die jetzt neu aufgelegte Broschüre der Stadt Gütersloh „Angebote für Kinder und Jugendliche“ auf. Der Fachbereich Jugend will mit dieser 38seitigen Information zu

einer aktiven Freizeitgestaltung beitragen. Alle aufgeführten Einrichtungen, Vereine und Verbände haben sich auf Kinder- und Jugendarbeit spezialisiert - es finden sich sportliche, kulturelle, religiöse, politische und künstlerische Aktivitäten, aber auch Angebote für bestimmte Altersgruppen oder Jugendkulturen. Die zur Nachahmung sich anbietende Broschüre kann bei Interesse bei der Stadt Gütersloh, Fachbereich Jugend, Tel.: 05241/822768, angefordert werden.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW April 2002

## **196 Empfehlungen für Kinder- und Jugendhilfe im 21. Jahrhundert**

Im Zusammenhang mit der Vorlage des 11. Kinder- und Jugendberichts über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland hat die Sachverständigenkommission unter Vorsitz von Prof. Dr. Ingo Richter, Direktor des Deutschen Jugendinstituts und beurlaubter Professor für öffentliches Recht an der Universität Hamburg, die nachfolgend im Wortlaut wiedergegebenen 10 Empfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfe im 21. Jahrhundert verabschiedet. Es handelt sich bei dem 11. Kinder- und Jugendbericht um den 5. Gesamtbericht seit der Einführung der Jugendberichterstattung im Jahre 1965 und um den 1. Gesamtbericht seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten sowie seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die nachfolgenden Empfehlungen decken nicht alle bearbeiteten Schwerpunktthemen des 694 Seiten umfassenden Kinder- und Jugendberichts ab, sondern stellen einige allgemeine Aussagen und Hinweise auf Modernisierungserfordernisse dar, die der Kommission besonders wichtig erschienen. Sie sollen insbesondere den spezifischen Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe für die Verwirklichung sozial gerechter Lebensbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen benennen.

### **1. Teilhabe und Zugang**

Alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf umfassende Teilhabe an und ungehinderten Zugang zu den sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturellen Ressourcen der Gesellschaft. Die Einlösung dieses Rechtes ist Aufgabe und sollte Ziel aller politischen und gesellschaftlichen Bereiche in Deutschland sein.

### **2. Anerkennung des Anderen**

Angesichts der zunehmenden Ausdifferenzierung der deutschen Gesellschaft ist eine Politik erforderlich, die sich auf den Grundsatz der Anerkennung kultureller Vielfalt stützt. Vor diesem Hintergrund fordert die Kommission die Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe an allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Dies gilt insbesondere für den Abbau von sozialer Ungleichheit, die auf Migration, regionalen Disparitäten und Geschlechtszugehörigkeit beruht.

### **3. Neuer Generationenvertrag**

Ein neuer Generationenvertrag kann nur durch einen Systemwechsel bei den sozialen Leistungen, durch eine Umverteilung der Belastungen zwischen den Generationen, durch eine familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt sowie den Ausbau einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur in öffentlicher Verantwortung entstehen. Die bes-

serere Förderung der infrastrukturellen Angebote hat Vorrang vor der Erweiterung der individuellen finanziellen Transferleistungen (die Erhöhung des Kindergeldes, Familienlastenausgleich etc.), schränkt aber die Sujektförderung (z.B. Hilfen in besonderen Lebenssituationen) keinesfalls ein („Dienste vor Geld“).

### **4. Ausbildungs- und Beschäftigungsgarantie**

Die Kommission fordert die fristgerechte Umsetzung (bis 2003) der Beschlüsse des Europäischen Beschäftigungsgipfels vom November 1997. Danach besteht die Verpflichtung, daß jeder junge Mensch unabhängig von seinen Lebensbedingungen ein Recht auf einen grundlegenden schulischen Abschluß, auf die Gewährung einer „zweiten Chance“ sowie auf eine darüber hinausgehende Förderung seiner Fähigkeiten und Bestrebungen, auf eine berufsqualifizierende Ausbildung und auf eine anschließende erste Beschäftigung bzw. die Teilnahme an einer entsprechenden qualifizierenden Beschäftigungsmaßnahme hat.

### **5. Ganztagsangebote der Bildung und Betreuung für alle Kinder**

Bedingungen für ein gelingendes Aufwachsen sind neben der Stärkung der familialen Erziehung und Bildung qualifizierte Angebote für die Erziehung, Bildung und Betreuung aller Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie verlässliche Schulzeiten. Neben diesen Angeboten müssen auch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur selbstverständlichen sozialen Infrastruktur gehören. Dies zielt über die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Väter und Mütter hinaus auf eine qualifizierte Wahrnehmung und Erweiterung des Bildungsauftrags in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Der erforderliche Ausbau von verlässlichen Ganztagsangeboten entsprechend der individuellen Bedürfnisse hat aus Sicht der Kommission Vorrang vor einer generellen Beitragsfreiheit.

### **6. Die Ausgaben folgen den Aufgaben**

Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Reichtums ist die Verteilung der Ressourcen, die der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden, Ergebnis politischer Willensbildungsprozesse. Politik hat nicht nur die Aufgabe, gesetzliche Aufträge zu formulieren, sondern ebenso die Pflicht, die erforderlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der gesetzlichen Aufträge und die Befriedigung berechtigter Ansprüche durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen und der entsprechenden finanziellen Mittel zu schaffen. Der Grundsatz, daß die Ausgaben den Aufgaben zu folgen haben und nicht umgekehrt, daß die Aufgaben nur nach Maßgabe vorhandener Mittel verwirklicht werden können, sollte zwischen den verschiedenen Gesetzgebungsebenen eingehalten werden. Von daher gilt dieser Grundsatz zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen den Ländern und den Kommunen, aber auch zwischen den Parlamenten bzw. kommunalen Vertretungskörperschaften einerseits und den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe andererseits. Dies schafft die Voraussetzungen für die korrekte Anwendung von Steuerungsinstrumenten wie Kontrakt und Budget.

### **7. KJHG: Umsetzungsdefizite abbauen und Weiterentwicklung vorantreiben**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein modernes und geeignetes Leistungsgesetz. Die Kommission empfiehlt, an

seinen Strukturen, Leistungen und Verfahren im Grundsatz festzuhalten, sie weiterzuentwickeln und wirkungsvoll umzusetzen sowie Verbesserungen einzufügen, die im Bericht in verschiedenen Abschnitten benannt sind. Die Erhaltung der Zweistufigkeit (Jugendamt und Landesjugendamt) sowie der sogenannten Zweigliedrigkeit (Verwaltung des Jugendamtes und Jugendhilfeausschusses) ist zwingende Voraussetzung für die wirkungsvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger und die umfassende Beteiligung der Betroffenen.

#### 8. Fachlich regulierter Wettbewerb

Die Aufgaben des Jugendamtes sollen auf Planung, Entscheidung, Evaluation und Controlling konzentriert werden. Das Jugendamt hat im Kontext seiner Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe die Rahmenbedingungen für den „fachlich regulierten Qualitätswettbewerb“ der freien Träger zu gewährleisten und durch geeignete Steuerungsinstrumente sowie nur subsidiär durch eigene Leistungen die Standards der Leistungserbringung zu sichern.

#### 9. Leistungen bürgerfreundlich gestalten

Die bürgerfreundliche Gestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die gemeinsame Aufgabe von Leistungserbringern und Kostenträgern in Zusammenarbeit mit den Gesetzgebern. An die Stelle eines formalen Gesetzesvollzuges und bürokratischer Routinen soll eine moderne Leistungsorganisation treten, die sich am Bedarf und am Ergebnis orientiert und dabei die fachlichen Eckwerte einer modernen Kinder- und Jugendhilfe als qualitätssichernde Standards auch wirklich durchsetzt. Bürgerfreundlich sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere dann, wenn niedrigschwellige Zugänge eröffnet werden und verlässliche Hilfen aus einer Hand sowie Spielräume für Mitwirkungschancen vorhanden sind.

#### 10. Fachlichkeit und Fachkräftegebot

Kernpunkt einer modernen und zukunftsfähigen Kinder- und Jugendhilfe ist die Professionalität ihres Personals und die Anerkennung ihres fachlichen Eigensinnes. Fachlichkeit setzt eine qualifizierte Ausbildung, eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie eine den gestiegenen Anforderungen entsprechende Bezahlung der Fachkräfte voraus. Eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist, daß das Fachkräftegebot auf allen Ebenen und für alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt wird.

Az.: III 725 - 2

Mitt. StGB NRW April 2002

### 197 Zustimmung des Bundesrates zum Fallpauschalengesetz

Nach der Zustimmung des Bundestags am 28. Februar hat am Freitag, 1. März, nun auch der Bundesrat dem Fallpauschalengesetz unter Berücksichtigung der vom Vermittlungsausschuß am 26. Februar beschlossenen Änderungen zugestimmt. Die beschlossenen Änderungen lauten wie folgt:

- Auf die ursprünglich geplante Neuregelung des § 109 SGB V (Strukturvereinbarungen) wird verzichtet.
- Den Ländern soll es möglich sein, Ausnahmen von den verbindlichen Mindestmengen für planbare Leistungen zu bestimmen, um damit dem Ziel der Sicherstellung der Versorgung in ländlichen Regionen Rechnung zu tragen (§ 137 Abs. 1 SGB V).

- Die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene sollen bei den Sicherstellungszuschlägen nicht bundesheitliche Maßstäbe vorgeben, sondern nur Empfehlungen für solche Maßstäbe aussprechen. Damit soll verdeutlicht werden, daß die Vereinbarungen auf Bundesebene nur verbindlich sind, wenn die zuständige Landesbehörde keine abweichenden Vorgaben erläßt (§ 17 b Abs. 1 Satz 6 und Satz 7 - neu - KHG).
- Die Begleitforschung zur DRG-Einführung soll auch deren Auswirkungen auf die ambulante Versorgung und andere Leistungsbereiche sowie Art und Umfang von Leistungsverlagerungen umfassen (§ 17 b Abs. 8 Satz 1 KHG).
- In den Regelungen zur Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen in den Krankenhäusern (0,2 %-Aufschlag) soll auf eine Bestätigung durch die Arbeitsschutzbehörden verzichtet werden (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BpflV).
- In § 9 Abs. 2 KHentgG erfolgt eine redaktionelle Klarstellung zur Konfliktlösung (Schiedsstelle).

Das so geänderte Gesetz tritt damit nach Unterschrift durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt entsprechend den differenzierten Regelungen von Art. 7 FPG in Kraft.

Az.: III/2 551

Mitt. StGB NRW April 2002

### 198 Rahmenvertrag über zahnärztliche Versorgung

Die kommunalen Spitzenverbände NRW und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (KZV NR) haben einen Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der Hilfeempfänger des örtlichen Trägers der Sozial- und Jugendhilfe sowie des örtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge abgeschlossen.

Der Vertrag regelt die Modalitäten der zahnärztlichen Versorgung für die Hilfesuchenden. Schwerpunkt ist hierbei die Höhe und das Verfahren im Hinblick auf die Abrechnungsmöglichkeit von Leistungen. Nach § 3 Abs. 1 haben sich die Vertragszahnärzte verpflichtet, alle Hilfesuchenden, die einen von einem örtlichen Träger bzw. einer kreisangehörigen Kommune für den örtlichen Träger ausgestellten Behandlungsausweis vorlegen, im Krankheitsfalle zu behandeln. Zur zahnärztlichen Behandlung gehören alle zahnärztlichen Leistungen, die im Bundesmantelvertrag Zahnärzte in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart sind, soweit sie ausschließlich medizinische Tätigkeiten betreffen. Die Vertragszahnärzte sind verpflichtet, nur die notwendige Behandlung durchzuführen und die Richtlinien für eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise zu beachten, wie sie jeweils für die Pflichtkassen gelten. Durch den örtlichen Träger bzw. die kreisangehörige Kommune für den örtlichen Träger werden die zahnärztlichen Leistungen in dem Umfange und nach den für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Bestimmungen gewährt.

In weiteren Bestimmungen des Vertrages werden Regelungen hinsichtlich der vom örtlichen Träger bzw. einer kreisangehörigen Kommune für den örtlichen Träger ausgestellten Behandlungsscheine getroffen. Im übrigen ent-

halten die Vertragsbestimmungen eine Beschreibung der Verpflichtungen der Vertragspartner, wobei schwerpunktmäßig der Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie das Abrechnungsverfahren geregelt wird.

Die Kreise, kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte im Einzugsbereich KZV NR treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der KZV NR und dem jeweiligen kommunalen Spitzenverband bei. Durch den Beitritt werden die Vertragsinhalte anerkannt.

Der Vertrag ist mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft getreten und kann bei Interesse bei der Geschäftsstelle abgerufen werden.

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW April 2002

## Wirtschaft und Verkehr

### 199 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Am 12.3.02 fand in Erkelenz eine Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr statt. Ausschußvorsitzender Rötters begrüßte die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder im Sitzungssaal des Alten Rathauses zu Erkelenz. Bürgermeister Mathissen stellte die einladende Stadt Erkelenz in ihrer Geschichte und heutigen Situation vor.

Herr Dr. Albuschat stellte das Projekt Metrorapid vor. Am 23. Februar habe Minister Bodewig bekannt gegeben, daß von den für die Magnetschwebetechnologie zur Verfügung stehenden Bundesmitteln Bayern 550 Mio. € und NRW 1,75 Mrd. € als Zuschuß erhalten sollen. Am 1. März hatte der Landtag NRW mit den Stimmen der Regierungskoalition grünes Licht für den Metrorapid gegeben und den Beschluß gefaßt, die Planungsmittel in Höhe von 24 Mio. € freizugeben.

Die Ausschußdiskussion konzentrierte sich auf die Frage, welche Auswirkungen der Bau des Metrorapid auf die Finanzierung und Planung des öffentlichen Nahverkehrs in den Räumen außerhalb der Rhein-Ruhr-Schiene haben wird. Die Ausschußmitglieder äußerten nachdrücklich ihre Sorge, daß im Bereich Rhein-Ruhr eine ohnehin schon weit über das übliche Maß hinausgehende Bedienungsqualität im ÖPNV durch die Einrichtung der genannten Zukunftstechnologie mit enormen Kosten noch weiter verbessert werde und dies zu Lasten des ÖPNV in den eher ländlich strukturierten Regionen gehen werde. Der Rückzug der Deutschen Bahn aus der Fläche halte nach wie vor an.

Der Ausschuß faßte daraufhin einstimmig folgenden Beschluß:

1. Der Ausschuß nimmt das Anliegen von Landtag und Landesregierung zur Kenntnis, durch einen Einsatz des Metrorapid als zusätzliches Nah- und Regionalverkehrsmittel für die Rhein-Ruhr-Schiene technologie- und wirtschaftsfördernde Impulse für den Standort Nordrhein-Westfalen zu erreichen und gleichzeitig durch Verlagerung von Individualverkehren zum öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zur verkehrlichen Entlastung beizutragen.
2. Der Ausschuß fordert zur Planung und zum Bau des Metrorapid, daß

- die im Zuge des Projektes entstehenden finanziellen Belastungen für das Land zu keinerlei Ausdünnung oder Investitionsverzögerungen bei Nah- und Regionalverkehrsrelationen führen, die nicht unmittelbar durch den Metrorapid ersetzt werden;
  - die Tarife für die Nutzer in einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis bleiben;
  - die finanzielle Beteiligung des Bundes in ausreichender Höhe rechtlich verbindlich abgesichert ist;
  - der Metrorapid sich in das bestehende Netz des Personennah- und Regionalverkehrs einpaßt.
3. Für den Fall der Realisierung des Metrorapid fordert der Ausschuß, daß die Anbindung der umliegenden kreisangehörigen Räume entsprechend den Nahverkehrsplanungen der zuständigen SPNV-Zweckverbände und Kreise qualitativ nachhaltig verstärkt wird, um die notwendigen Zubringerpotentiale für die Magnetschwebebahn zu gewährleisten und ihre über den engeren Rhein-Ruhr-Raum hinausgehende verkehrspolitische Funktion zu rechtfertigen.

Ein weiteres Schwerpunktthema der Ausschußsitzung bildete die Transferorientierung als strategisches Element präventiver Arbeitsmarktpolitik.

Der Ausschuß faßte folgenden Beschluß:

1. Ausschuß begrüßt den neuen integrierten Ansatz in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik des Landes, bereits vor Eintritt in - ggf. längerfristige - Arbeitslosigkeit betriebsnahe Maßnahmen zu ergreifen, um Arbeitnehmern den Wechsel in andere Arbeitsstellen zu ermöglichen.
2. Die eingeführten arbeitsmarktpolitischen Instrumente zum Beschäftigtentransfer - Transfergesellschaft und Transferagentur -, die in zahlreichen Fällen zur Begleitung des Personalabbaus bei Krisen großer Unternehmen bereits erfolgreich eingesetzt wurden, müssen nach Ansicht des Ausschusses für den Einsatz in kleineren Betrieben noch stärker nutzbar gemacht werden.
3. Als Akteure des Beschäftigtentransfers müssen in erster Linie die staatliche Arbeitsverwaltung mit ihren vielfältigen Instrumenten, die Unternehmen selbst sowie nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ die von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten gemeinsam auf einen nahtlosen Übergang in andere Arbeitsverhältnisse hinwirken. Kommunale Beschäftigungs- und Wirtschaftsförderung können diese Prozesse durch enge Kooperation mit Transfergesellschaften und Transferagenturen sowie ihre Mitarbeit in regionalen Kompetenznetzwerken unterstützen.

Beigeordneter Giesen informierte über das Memorandum der kommunalen Spitzenverbände und des Innenministeriums zur Entlastung der Kommunen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig:

1. Der Ausschuß begrüßt die gemeinsamen Überlegungen des Innenministeriums und der kommunalen Spitzenverbände zum Abbau kommunalbelastender Standards als ersten Schritt für weitergehende Initiativen in dieser Richtung.
2. Der Abbau von die öffentlichen Haushalte belastenden Standards ist nach Auffassung des Ausschusses eine

vorrangige Aufgabe, der sich alle standardsetzenden Körperschaften ebenso wie die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Normungsausschüsse für DIN-Normen und vergleichbare Gremien sowie die Rechtsprechung stellen müssen. Der Ausschuß weist darauf hin, daß eine Kritik von Standards eine durchgreifende Aufgabenkritik erfordert und in diesem Zusammenhang auch die Frage nach der Aufrechterhaltung von Leistungen zu stellen ist.

3. Der Ausschuß für Strukturpolitik und Verkehr unterstreicht die Forderung des Präsidiums gegenüber Landesregierung und Landtag, eine generelle Öffnungsklausel einzuführen, wonach alle von Bund und Land unmittelbar und mittelbar veranlaßten oder genehmigten Standards nachträglich unter einen Ausnahmehorizont gestellt werden.

Az.: III/1 N 5

Mitt. StGB NRW April 2002

## 200 Verkehrsunfallbilanz 2001

Die Zahl der Verkehrstoten und Verletzten in Nordrhein-Westfalen ist im vergangenen Jahr auf einen neuen Tiefstand gesunken. Mit 1.025 Toten und 92.265 Verletzten registrierte die Polizei den niedrigsten Stand seit Beginn der statistischen Erfassung vor 49 Jahren. Damit hat Nordrhein-Westfalen bei der Verunglücktenhäufigkeitszahl (Verunglückte pro 100.000 Einwohner) bundesweit das beste Ergebnis.

Allerdings ist ein Anstieg der Unfallzahlen zu verzeichnen. Mit 571.219 haben sie in Nordrhein-Westfalen einen neuen Höchststand erreicht. Dies entspricht dem bundesweiten Trend. Entscheidend Anteil an dieser Entwicklung hat die starke Steigerung der Unfälle mit Sachschaden und überhöhte Geschwindigkeit. Das zeigt nach Einschätzung des Innenministeriums des Landes, daß intensive Kontrollen durch die Polizei nötig sind. Uneinsichtige Autofahrer müssen die Konsequenzen ihres gefährlichen Fahrstils zu spüren bekommen.

Die Gesamtzahl der verunglückten Kinder unter 15 Jahren erreichte im Jahr 2001 landesweit den niedrigsten Stand seit 1953. Sie ist um 5,5 % (539) auf 10.106 gesunken. Die Verkehrssicherheitsarbeit zeigt weitere Erfolge bei den sog. jungen Fahrern. Die Zahl der Verunglückten bei den 18- bis 24-jährigen ist im vergangenen Jahr um 4 % (761) auf 18.147 gesunken, 178 (2000: 176) kamen bei Verkehrsunfällen ums Leben. Die Zahl der Verunglückten über 60-jährigen hat sich 2001 um 1,3 % (140) auf 11.251 erhöht. Es wurden 301 Senioren getötet und 10.950 verletzt. Mehr als die Hälfte von ihnen verunglückte als Pkw-Fahrer und Radfahrer.

Bei den Unfällen mit motorisierten Zweirädern und Fahrradunfällen verringerte sich die Zahl der Verunglückten insgesamt um 2,7 % auf 28.349. Im Jahr 2001 starben allerdings 205 Menschen als motorisierte Zweiradfahrer, 10 mehr als im Jahr 2000. Bei den Fahrradfahrern waren es mit 120 Getöteten fünf mehr als ein Jahr zuvor.

Positiv entwickelt hat sich die Zahl der Verunglückten bei Unfällen mit Lastwagen. Bei den Toten gab es einen Rückgang um 38,2 % (13) auf 21 und bei den Verletzten um 5,4 % (116) auf 2.047 Opfer. Besonders gefährlich sind allerdings die Kleintransporter unter 3,5 Tonnen, die aufgrund ihrer starken Motoren Geschwindigkeiten von 160km/ und

mehr erreichen. Für diese Fahrzeuge halten die Verkehrsexperten der Polizei die Höchstgeschwindigkeit von 130 km/ für sinnvoll.

Zu schnelles Fahren ist insgesamt eine der häufigsten Unfallursachen, auch das Fahren unter Drogeneinfluß gehört zu den wichtigsten Unfallursachen. Während die Zahl der alkoholbedingten Verkehrsunfälle leicht sank, ist die Zahl der Unfälle auf 451 gestiegen, bei denen die Fahrerinnen und Fahrer andere Drogen konsumiert haben. 328 Menschen sind dabei verunglückt, 12 davon tödlich.

Zum Thema „Verkehrssicherheit in Städten und Gemeinden“ wird der Städte- und Gemeindebund am 11. Juni 2002 auf Schloß Krickenbeck ein Tagesseminar veranstalten, bei dem u.a. Unfallentwicklung und -ursachen thematisiert werden sollen.

Az.: III/1 151-40

Mitt. StGB NRW April 2002

## 201 Neue Veröffentlichungen der FGSV

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen weist auf folgende neue Veröffentlichungen hin:

### Richtlinien

für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau RuVA-StB 01 Ausgabe 2001 (FGSV 795) Preis € 15,—

### Richtlinien

für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen Ausgabe 2001 (RStO 01)

Die RStO 01 soll für sämtliche Verkehrsflächenbefestigungen außerhalb und innerhalb geschlossener Ortschaften angewandt werden. Soweit es den Bereich des Bundes betrifft, werden die RStO 01 allen mit GVFG-Mitteln geförderten Maßnahmen zugrunde gelegt.

### Hinweise

für die Wahl der Bauart von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hinsichtlich ihrer lichttechnischen Eigenschaften HWBV Ausgabe 2001 (FGSV 342) Preis: € 10,20

### Tagungsband

Deutscher Straßen- und Verkehrskongreß 2000 Ausgabe 2000

### Kommentare und Anregungen

zu Technischen Regelwerken und Bauvertragstexten für Asphalt im Straßenbau 24. Folge - 2001 (FGSV 789/24)

Die genannten Veröffentlichungen sind beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, Tel.: 02236/38 46 3, Fax: 02236/38 46 40, E-Mail: info@fgsv.verlag.de, erhältlich.

Az.: III/1 640 - 21

Mitt. StGB NRW April 2002

## 202 Richtlinien für die Anlage von Straßen

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unter Mitwirkung von Vertretern der Straßenbauverwaltungen der Länder, der Wissenschaft und Forschung sowie der Bauindustrie die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung

(RAS-Verm), Ausgabe 1990, überarbeitet und als Ausgabe 2001 neu herausgegeben.

Die RAS-Verm Ausgabe 2001 sind als grundlegendes Regelwerk anzusehen und dienen der Koordinierung sämtlicher Straßenvermessungsaktivitäten. Sie regeln unter Beachtung der sich weiter entwickelnden Verfahren der Vermessungstechnik, die speziellen vermessungstechnischen Anforderungen im Straßen- und Verkehrswesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Richtlinie für die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Der Bund empfiehlt, die RAS-Verm auch für die im Zuständigkeitsbereich der Kommunen liegenden Straßen anzuwenden.

Az.: III/1 642 - 03 Mitt. StGB NRW April 2002

## 203 Zieranbauten im Straßenraum

In jüngerer Zeit gingen in der Geschäftsstelle verstärkt Anfragen von Mitgliedsgemeinden ein, die sich mit der Problematik der Verschönerungsbauten auf Gehwegen befassen. Hauseigentümer gehen verstärkt dazu über, ihre Fassaden mit Blumenkübeln u.ä. zu verschönern, die allerdings in den öffentlichen Straßenraum hineinragen bzw. in die Gehwege eingebauten werden.

Die Geschäftsstelle vertritt hierzu folgende Auffassung:

Bei diesen Verschönerungsbauten auf Gehwegen handelt es sich grundsätzlich um erlaubnispflichtige Sondernutzungen gem. § 18 StrWG NW.

Straßenanliegergebrauch nach § 14 a StrWG NW scheidet insoweit aus. Zwar dürfen Straßenanlieger innerhalb der geschlossenen Ortschaft die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, allerdings nur, soweit dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist. An dieser Erforderlichkeit fehlt es den oben bezeichneten Zierbauten. Denn kennzeichnende Voraussetzung für den Anliegergebrauch ist immer das besondere Angewiesensein des Grundstücks auf das Vorhandensein und die Benutzung der Straße (vgl. BVerwGE 54, 1 ff.). Eine derartige Abhängigkeit der Grundstücksnutzung von der Zierbautenerrichtung auf dem Gehweg besteht hingegen nicht. Die Zierbauten dienen allein der äußeren Gebäudegestaltung und lassen die Gebrauchs- und Nutzungsfähigkeit des Gebäudes als Bestandteil des Grundstücks völlig unberührt. Darüber hinaus greifen feste Einbauten häufig in die Straßendecke, mithin in den Straßenkörper ein und stellen auch aus diesem Grund keinen Anliegergebrauch i. S. d. § 14 a StrWG NW dar.

Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass auch bauaufsichtlich genehmigte Haus-eingangstreppe nur dann erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch sind, wenn sie die Voraussetzungen des § 14 a StrWG NW erfüllen, insbesondere also nicht in den Straßenkörper eingreifen.

Sollte eine Kommune erwägen, Ziereinbauten in Gehwegen durch Satzung erlaubnisfrei zu stellen oder im Einzelfall eine Erlaubnis zu erteilen, so spricht dafür der auch vom Verband befürwortete Aspekt der Bürgerorientierung. Auch mögen Zierbauten aus ästhetischen Gründen gewollt sein.

Dennoch bleibt zu bedenken, dass sich die Stadt durch ein derartiges Vorgehen eines Teiles ihrer Planungshoheit da-

durch begibt, dass unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ggf. eine unerwünschte Ausweitung von Gehwegebauten kaum mehr zu verhindern ist. Auch sind bei festen Einbauten die Folgen der mit ihnen verbundenen Eingriffe in den Straßenkörper in ihrer langfristigen Auswirkung, insbesondere auf den Straßenuntergrund und -unterbau, nicht immer vorhersehbar. Zudem ist die vom Gesetzgeber in § 18 StrWG NW getroffene Wertung zu berücksichtigen, nach der Sondernutzungen grundsätzlich nur vorübergehend zu erlauben sind. Davon ist zwar dann abzuweichen, wenn der Straßenanlieger an einer dauerhaften Sondernutzung ein spezifisch gesteigertes Interesse hat, wie z. B. bei Kellerlichtschächten. Ein derartig gesteigertes Interesse der Straßenanlieger an Ziereinbauten besteht hingegen nicht.

Schließlich bleibt auf den ggf. erhöhten Kontroll- und Überwachungsaufwand hinzuweisen, der der Kommune zur Vermeidung von Ansprüchen aus ihrer Verkehrssicherungspflicht erwachsen könnte.

Az.: III/1 642 - 35 Mitt. StGB NRW April 2002

## 204 Bundesgerichtshof zu Inline-Skatern

Nach der geltenden Straßenverkehrsordnung müssen sich Inline-Skater im öffentlichen Straßenverkehr wie Rollstuhlfahrer oder Kinder auf Tretrollern verhalten. Sie dürfen grundsätzlich Ortschaften nur Gehwege benutzen, nicht aber Fahrradwege oder Fahrbahnen. Dies hat jetzt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 19.3.02 festgestellt. Solange es keine eindeutige gesetzliche Regelung gebe, müssten die Inline-Skater nach den Verkehrsregeln für Fußgänger behandelt werden. Damit müssen sie bei Fehlen von Gehwegen innerorts am rechten oder linken Fahrbahnrand fahren. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen sie am linken Fahrbahnrand bleiben. Der BGH forderte den Bund auf, möglichst bald klare gesetzliche Regelungen für Inline-Skater zu schaffen.

Anlaß für die Entscheidung des BGH war die Klage einer Inline-Skaterin, die bei einem Zusammenstoß mit einem Motorroller schwer verletzt worden war. Das Oberlandesgericht Oldenburg hatte eine 60 %-ige Teilschuld der Frau für erwiesen gehalten, weil sie außerhalb einer Ortschaft auf der linken Fahrbahnseite gefahren war. Ihre Revision verwarf der BGH, weil die Skaterin - nicht wie für Fußgänger vorgeschrieben - am äußeren linken Rand, sondern in der Mitte der linken Fahrspur gefahren war.

Die Geschäftsstelle hält das Urteil für folgerichtig. Sie hat die bestehenden Regelungen der StVO seit jeher so ausgelegt. Inline-Skater müssen sich demnach grundsätzlich auf dem Gehweg aufhalten und ihre Geschwindigkeiten und Bewegungsabläufe denjenigen der Fußgänger anpassen.

Gleichzeitig ist diese Regelung aber aus Sicht der Geschäftsstelle in sich nicht stimmig. Aufgrund der gegensätzlichen natürlichen Bewegungsabläufe sind Konfliktsituationen zwischen Inline-Skatern und Fußgängern vorprogrammiert. Seit immer deutlicher zu erkennen ist, daß das Inline-Skating und verwandte Fortbewegungsarten keine Modeerscheinung, sondern eine weitere Entwicklungsstufe besonders des innerörtlichen Straßenverkehrs sind, ist u.E. eine gesetzliche Regelung erforderlich. Lösungsansätze sollten in Richtung einer Öffnung der geschwindigkeitsbegrenzten Zonen und Bereiche sowie der

Fahrradstraßen und -wege für Inline-Skater weiterverfolgt werden. So erscheint bspw. die Öffnung der Fahrbahnen in Tempo 30-Zonen gerade nach deren Neuregelung konsequent, weil in diesen Zonen auch keine separaten Radwege mehr zulässig sind, der Ordnungsgeber also bewußt eine Mischung der Verkehre mit dem Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung vorgesehen hat.

Wenn in diesem Zusammenhang auf Forschungsberichte verwiesen wird, wonach Inline-Skater auf der Fahrbahn stärker gefährdet seien als auf Geh- oder Radwegen, so ist diesem Umstand zum einen bereits dadurch Rechnung getragen, daß eine Öffnung der Fahrbahnen nur in den geschwindigkeitsbegrenzten Verkehrsräumen zugelassen werden sollte. Flankierend könnten weitere Schutzvorschriften hinzukommen. Für in der Presse bereits auftauchende Forderungen von Rallsportverbänden an die Kommunen, versuchsweise Tempo 30-Zonen und Radwege freizugeben, sieht die Geschäftsstelle - jedenfalls in bezug auf die Fahrbahnen in Tempo 30-Zonen - derzeit keine Rechtsgrundlage. Letztlich bleibt der Ordnungsgeber auf Bundesebene gefordert.

Az.: III/1 151 - 40

Mitt. StGB NRW April 2002

## **205 Zukunft öffentlicher Telefoneinrichtungen**

Das Präsidium des StGB NRW hat sich in seiner Sitzung am 6.3.2002 mit der Zukunft öffentlicher Telefoneinrichtungen befaßt. Es ist der Auffassung, daß der in den zurückliegenden Jahren vor allem angesichts eines deutlich zunehmenden Verbreitungsgrads des Mobilfunks erfolgte massive Abbau öffentlicher Telefonstellen nicht weiter fortgeführt werden darf. Nicht zuletzt die Tarifentwicklung des Mobilfunks, sein in vielen Regionen des Landes längerfristig noch eingeschränkter Leistungsumfang sowie die gerade in der aktuellen Diskussion spürbare Sensibilität in der Bevölkerung gegenüber dieser Technik erfordern auch zukünftig eine flächendeckende Grundversorgung mit öffentlichen Telefoneinrichtungen.

Darüber hinaus hält das Präsidium das neue Strukturkonzept für eine flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Telefonstellen für eine geeignete Grundlage, dem verfassungsrechtlich verbürgten Infrastrukturauftrag Rechnung zu tragen. Durch die sofortige Einstellung des Abbaus weiterer Telefonzellen verbunden mit der gleichzeitig anlaufenden Durchführung eines Pilotprojekts zur Erprobung von Basistelefonen können die nötigen Erkenntnisse über den erforderlichen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit öffentlichen Telefonstellen gewonnen werden. Nachdrücklich fordert das Präsidium eine kurzfristige Nachrüstung der ungeschützt im öffentlichen Straßenraum stehenden Telefonsäulen durch die Deutsche Telekom AG, um durch einen entsprechenden Witterungs- und Lärmschutz eine funktions- und verbrauchergerichte Nutzung sicherzustellen.

Az.: III/2 460 - 18

Mitt. StGB NRW April 2002

## **206 Musterverträge für Verlegung von Telekommunikationslinien**

Nach Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes (TKG) am 1.8.1996 wurde deutlich, daß die Umsetzung dieses Gesetzes - insbesondere die kommunalrelevanten Vorschriften hinsichtlich der Benutzung der Verkehrswege - sowohl

bei den Städten und Gemeinden als auch bei den TK-Unternehmen zu erheblichen Unsicherheiten führte. Die kommunalen Spitzenverbände entwickelten daher verschiedene Musterverträge, welche die Modalitäten der Benutzung öffentlicher Wege regeln, und stellten diese den Mitgliedskommunen zur Verfügung.

Nunmehr hat der Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für TK-Linien (Vertragsmuster vom Februar 1997) eine überwiegend redaktionelle Überarbeitung erfahren. So wurde bspw. das sog. Vertragsmuster „Kleine Baumaßnahmen“ in den Gesamtvertrag integriert, um damit sicherzustellen, daß dessen Regelungen auch ohne ausdrückliche Bezugnahme für diese Maßnahmen gelten.

Zusätzlich wurde das Muster für einen Mitbenutzungsvertrag sowohl mit als auch ohne dingliche Sicherung entwickelt, welches bei Grundstücken anwendbar ist, die im kommunalen Eigentum stehen und für TK-Linien genutzt werden sollen, ohne daß es sich hierbei um öffentlich gewidmete Verkehrswege handelt. Über die beabsichtigten Ziele dieser Vertragsmuster informiert in Kurzform die Präambel. Die Verträge können bei der Geschäftsstelle abgerufen werden.

Als Vorabinformation weisen wir darauf hin, daß der Städte- und Gemeindebund NRW z.Zt. in Verhandlungen mit der Firma ISH GmbH & Co.KG, Kerpen (Nachfolgeunternehmen der Fa. Kabel NRW) steht mit dem Ziel, inhaltsgleiche Mustervereinbarungen für den Geltungsbereich des Landes NRW abzuschließen. Mit einem Ergebnis ist voraussichtlich in Kürze zu rechnen.

Az.: III/2 460 - 18

Mitt. StGB NRW April 2002

## **207 Neuer Vorsitzender der AGKW NRW**

In der Sitzung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen am 1. März 2002 ist Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Bernd Schotten, Grevenbroich, als Vertreter des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für die Jahre 2002 bis 2004 gewählt worden. Der Vorsitz in der AGKW NRW wechselt turnusgemäß zwischen den drei kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften.

Derzeit bereitet der Vorstand der AGKW NRW die Jahrestagung zum Themenkreis Mittelstandsförderung und Kundenzufriedenheit vor, die voraussichtlich Mitte des Jahres 2002 in Grevenbroich durchgeführt wird. Über Einzelheiten des inhaltlichen und organisatorischen Ablaufs werden wir rechtzeitig im Vorfeld der Tagung berichten.

Az.: III 450 - 65

Mitt. StGB NRW April 2002

## **208 Eckdaten zu Bevölkerung und Erwerbstätigkeit in NRW**

Das Landesarbeitsamt NRW hat jüngst Eckdaten zur Entwicklung von Bevölkerung und Erwerbstätigkeit in NRW veröffentlicht. Danach wird die Bevölkerung des Landes NRW von 17,97 Mio. im Jahre 1998 auf 16,98 Mio. Jahre 2040 sinken und damit um 5,5 % abnehmen. Dabei wird erstmals im Jahre 2003 eine geringfügige Bevölkerungsabnahme eintreten, die bis zum Jahr 2040 auf ca. 40.000 Ein-



wohner/Jahr ansteigen wird. Nach Altersgruppen differenziert wird die Bevölkerungsgruppe der 19 bis 59-jährigen insoweit verhältnismäßig am stärksten von derzeit ca. 57 % auf ca. 50 % im Jahr 2035 zurückgehen.

Hinsichtlich der Erwerbspersonenquote ist für den Zeitraum von 1965 bis 2000 ein geringfügiger Anstieg von 43,7 % auf 45 % zu verzeichnen. Erwerbspersonen in diesem Sinne sind sowohl die Erwerbstätigen als auch diejenigen Erwerbslosen, die eine Arbeitsstelle suchen. Überdurchschnittlich angestiegen von 63,7 % auf 68,1 % ist der Anteil der Erwerbspersonen in der Gruppe der 15 bis 64-jährigen. Während jedoch der Anteil Erwerbspersonen unter der männlichen Bevölkerung von 61,7 % auf 54,4 % sank, vergrößerte sich der Anteil der Erwerbspersonen unter der weiblichen Bevölkerung von 27,2 % auf 37,5 %, wobei sich insbesondere der Anteil der Verheirateten unter den 15 bis 64-jährigen weiblichen Erwerbspersonen von 24,3 % auf 45,6 % erhöhte.

Was die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten anbelangt, so ist für den Zeitraum von 1980 bis 2000 ein Zuwachs von 5,648 Mio. auf 5,907 Mio. zu verzeichnen. Sozialversicherungspflichtige in diesem Sinne sind alle Arbeitnehmer/innen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, und / oder beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt für Arbeit) sind. Insbesondere werden insoweit also keine Beamten und Selbständige erfasst. Auffällig ist jedoch die Veränderung der Altersstruktur aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. So verringerte sich der Anteil der Unter-20-jährigen von 8,7 % im Jahr 1980 auf nur noch 2,9 % im Jahr 2000. Auch der Anteil der 20- bis 30-jährigen sank von 25,8 % auf 20,6 %. Nennenswert angestiegen von 22,2 % auf 31,9 % ist demgegenüber allein der Anteil der 30- bis 40-jährigen.

Az.: III 843

Mitt. StGB NRW April 2002

## Bauen und Vergabe

### 209 Diskussionsforum Landesplanung NRW

Die Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen hat im November des vorigen Jahres mit dem Landesplanungsbericht NRW 2001 Vorschläge für die anstehende Novellierung des Landesplanungsgesetzes und die beabsichtigte Zusammenfassung von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan vorgestellt. Diese Vorschläge werden unter der Leitorientierung „Landesplanung in NRW im Dialog“ in vier Foren zu besonderen Themenschwerpunkten für die Fachöffentlichkeit zur Diskussion gestellt:

1. Siedlungs- und Freiraumentwicklung in Nordrhein-Westfalen - künftig ein Nullsummenspiel?  
am 12. April 2002 in Bielefeld
2. NRW braucht eine neue Gewerbeflächenpolitik  
am 22. April 2002 in Münster
3. RheinRuhr: Vom Ballungsraum zur Metropolregion  
am 15. Mai 2002 in Duisburg
4. Einzelhandel - stadt- und regionalverträglich  
am 10./11. Juni 2002 in Düsseldorf.

Die Diskussionsforen werden von der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den Bezirksplanungsbehörden des Landes und dem ILS veranstaltet. Informationen zu den Einzelforen stehen unter den Internet-Adressen der Staatskanzlei/Landesplanungsbehörde ([www.nrw.de/nrw\\_landesplanung](http://www.nrw.de/nrw_landesplanung)) und des ILS ([www.ils-veranstaltungen.nrw.de](http://www.ils-veranstaltungen.nrw.de)) zur Verfügung. Die Forumsprogramme mit Anmeldeformular können auch per e-mail ([monika.voss@ils.nrw.de](mailto:monika.voss@ils.nrw.de)), per Telefon (0231/9051-0) oder über die Postanschrift Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung NRW, Postfach 10 17 64, 44017 Dortmund, angefordert werden. Die Teilnahme ist kostenlos. Der Landesplanungsbericht NRW 2001 kann von der Homepage der Staatskanzlei im PDF-Format abgerufen werden.

Az.: II 613-07

Mitt. StGB NRW April 2002

### 210 Personalkosten als beitragsfähiger Erschließungsaufwand

In der Mitteilung Nr. 65 von Februar 2002 wurde unter dem Titel „Kommunale Haushalts-Systematik“ über ein Schreiben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.12.2001 zu der Frage der Zulässigkeit der Verrechnung von Ingenieurleistungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Gemeinden informiert. In diesem Schreiben wird vom Innenministerium u.a. ausgeführt, daß „... z.B. die Kosten der Planung und Bauleitung für eigenes Personal sowie Leistungen der Hilfsbetriebe (Bauhof, Fuhrpark usw.), soweit sie einer Investitionsmaßnahme zuzurechnen sind und bei der Abrechnung einer solchen Maßnahme zu berücksichtigen sind, bei der Veranschlagung der Baukosten in Gruppe 94, 95, 96 zusätzlich als Ausgabe berücksichtigt werden. Dies ist jedoch nur zulässig zur Abrechnung einer Baumaßnahme gegenüber Dritten, z.B. Zuwendungsgebern, bei der Berechnung von Beiträgen und ähnlichen Entgelten oder wenn bei kostenrechnenden Einrichtungen der Teil als Baukosten in den Anlagennachweis übernommen wird, um als Grundlage der Baukosten der kalkulatorischen Kosten zu dienen“.

Aufgrund dieser Mitteilung kam es seitens unserer Mitgliedsgemeinden zu der Anfrage, ob hierdurch die bisher vom StGB NRW vertretene restriktive Auffassung, daß die Personalkosten grundsätzlich nicht als beitragsfähiger Erschließungsaufwand angesehen werden können, aufgegeben werde. Dies ist zu verneinen. Bei dem Personalaufwand handelt es sich um Kosten, die in aller Regel nicht eindeutig und ausschließlich für die Erschließung einer bestimmten Anlage entstehen oder ihr nicht nachweisbar zuzuordnen sind, so daß sie von der Gemeinde grundsätzlich nicht in den Erschließungsaufwand einbezogen werden können. Nur für den Fall, daß die Gemeinde auf der Grundlage einer Kosten-Leistungs-Rechnung den Personalaufwand für eine konkrete Erschließungsmaßnahme exakt ermitteln kann, sind diese Kosten abrechnungsfähig (so auch Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 8. Auflage 2002, § 128 Rn. 40). Diese Kosten gehören dann zur Herstellung im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und sind daher im Sinne einer dem Gesetzeszweck entsprechenden „möglichst wirklichkeitsgerechten Kostenermittlung“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.2000, 11 C 3/99, NVwZ 2001, S. 686, 688) in den Erschließungsaufwand einzubeziehen. Werden Dienstkräfte demnach nur für die Herstellung einer bestimmten Anlage eingestellt, können die Kosten auch insoweit ohne weiteres abgerechnet werden. Dies ist jedoch

nur bei sehr großen Investitionsvorhaben denkbar. Lediglich die Berücksichtigung von allgemeinen Kosten für den Einsatz eigener Bediensteter (Verwaltungskosten) und damit auch die Einbeziehung eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags (z.B. für die Bauleitung) ist unzulässig (BVerwG, Urt. v. 22.11.1968, IV C 82.67; BVerwGE 31, 90/93 ff.). Entstehen der Gemeinde Aufwendungen durch die Vergabe von Aufträgen an Dritte, beispielsweise für die Vorplanung, die Vermessung, die Bauleitung und Überwachung, gehören diese somit zum beitragsfähigen Aufwand, soweit sie als zusätzliche Kosten aus dem Rahmen der allgemeinen Verwaltungskosten herausfallen.

Es verbleibt also bei dem Grundsatz, daß Personalkosten von der Gemeinde nicht in den Erschließungsaufwand einbezogen werden dürfen. Auch das Schreiben des Innenministeriums ist dahingehend zu verstehen, daß weiterhin eine restriktive Auslegung des § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vertreten wird. Die Möglichkeit der Einbeziehung von eigenen Verwaltungsausgaben in Investitionen stellt demnach lediglich eine Ausnahme dar.

Az.: II/1 643-00/1

Mitt. StGB NRW April 2002

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 211 Dosenpfand zum 01.01.2003

Nachdem die Änderung der Verpackungsverordnung als Grundlage für die Einführung des Dualen Systems der DSD AG im Juli 2001 im Bundesrat gescheitert ist, hat die Bundesregierung nunmehr zum 01.01.2003 ein Dosenpfand beschlossen. Von der Pfandpflicht werden Bier und Mineralwasser, aber auch Cola, Limonaden und andere Softdrinks mit Kohlensäure betroffen sein. Für Dosen und kleine Flaschen beträgt das Pfand 25 Cent, für große 1,5 Liter-Flaschen 50 Cent.

Hintergrund für die geplante Einführung des Dosenpfandes ist, daß die von der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) und vom Umweltbundesamt überprüften Zahlen über die Entwicklung auf dem Getränkemarkt bestätigen, daß der Anteil der Mehrwegverpackungen erneut dramatisch zurückgegangen ist. Die Pfandflasche ist auf unter 64 % abgesunken. Die Getränkewirtschaft ist nach der geltenden Verpackungsverordnung aus dem Jahr 1998 verpflichtet, einen Mehrweganteil von mindestens 72 % einzuhalten. Falls diese Marke dauerhaft unterschritten wird, ist die Bundesregierung nach der geltenden Verpackungsverordnung verpflichtet, zum Schutz der Mehrwegflaschen zu handeln. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß zwar die Änderung der Verpackungsverordnung im Juli 2001 im Bundesrat gescheitert war. Die jetzt beschlossene Einführung einer Pfandpflicht zum 01.01.2003 beruht aber auf der bereits von der alten Bundesregierung beschlossenen Verpackungsverordnung aus dem Jahr 1998, die bei einem Unterschreiten des Mehrweganteils diese Rechtsfolge vorsieht.

Az.: II/2 32-16-4

Mitt. StGB NRW April 2002

### 212 LG Düsseldorf zur Haftung für Grundwasserschäden

Das Landgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 06.03.2002 (Az.: 2b O 68/01) eine gegen die Stadt Korschenbroich gerichtete Klage abgewiesen, durch die die Kläger festge-

stellt wissen wollten, daß die Stadt Korschenbroich alle gegenwärtigen und künftigen Schäden zu ersetzen hat, die durch Feuchtigkeit im Keller des ihnen gehörenden Wohnhauses entstehen.

Im einzelnen:

Die Kläger sind Miteigentümer einer in Korschenbroich-Kleinenbroich gelegenen Doppelhaushälfte, die sie im Jahr 1989 erwarben. Der Grundwasserstand im Stadtteil Kleinenbroich wird in weiten Bereichen des Gemeindegebiets durch künstliche Grundwasserentnahmen beeinflusst, die seit Anfang der 60er Jahre von der Rheinbraun AG im Rahmen des Tagebaubetriebes Garzweiler vorgenommen werden. Ende 1985 beschloß der Rat der Stadt Korschenbroich den Bebauungsplan für das Gelände, auf dem auch das Grundstück des Klägers liegt. Der Bebauungsplan enthält keinen Hinweis auf einen wegen der künstlichen Grundwasserabsenkung zu erwartenden Anstieg der Grundwasserstände auf das natürliche Niveau nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen.

Die Kläger, deren Haus nicht über Schutzvorrichtungen gegen drückendes Grundwasser verfügt, machten u.a. geltend, das Gebiet, in dem ihr Haus liege, sei im Zusammenhang mit der Einstellung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen durch ansteigendes Grundwasser bedroht. Die problematische Grundwassersituation sei dem Rat der Verwaltung der Stadt Korschenbroich genau bekannt gewesen, da in den Jahren 1985 und 1986 verschiedene Bauausschuß- und Ratssitzungen zum Thema Grundwasserbeeinträchtigung stattgefunden hätten. Bei Anstieg des Grundwassers werde das gesamte dichtbesiedelte Wohngebiet aufgrund der durch eindringendes Grundwasser zu erwartenden Durchnässung der Keller schimmelverseucht sein, was letztlich zur Unbewohnbarkeit des Hauses und zur Einsturzgefahr führe. Die Kläger sind der Ansicht, die Beklagte habe ihre Amtspflichten im Rahmen der Bauleitplanung und des konkreten Baugenehmigungsverfahrens verletzt.

Das Landgericht hat die Abweisung der Klage im wesentlichen wie folgt begründet:

Ein Amtshaftungsanspruch der Kläger wegen fehlender Bauleitplanung bestehe nicht, da bei der Aufstellung des Bebauungsplans keine Amtspflicht verletzt worden sei, in deren Schutzzweck der von den Klägern prognostizierte Schaden falle. Zwar obliege eine Gemeinde bei der Bauleitplanung beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die Pflicht, alle Baugrundrisiken, die typischerweise durch den Bauherrn nicht beherrschbar seien, aufzuklären und in ihre Planungsentscheidung einzubeziehen. Es sei jedoch nicht Zweck der Bauleitplanung, dem Grundstückseigentümer auch beherrschbare typische Baugrundrisiken abzunehmen. Daher dürften Bodenflächen, von denen unmittelbar keine ernsthafte Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung ausgehen, nach Bauplanungsrecht grundsätzlich für die bauliche Nutzung bereitgestellt werden. Die Gemeinde erzeuge mit der planerischen Ausweisung kein allgemeines Vertrauen darauf, daß das Baugebiet nach Bodenbeschaffenheit und Bodenstruktur für eine Bebauung ohne zusätzliche konstruktive Maßnahmen uneingeschränkt geeignet sei. Es sei daher nicht Zweck der Bauleitplanung, dem einzelnen Bauherrn typische, für ihn beherrschbare Baugrundrisiken abzunehmen.

Das von den Klägern erworbene Wohnhaus sei bei steigendem Grundwasserstand indes nicht durch eine unmittelbar vom Boden ausgehende Gefahr aus gesundheitlichen Gründen unbewohnbar, sondern allenfalls aufgrund eines auf der Fehleinschätzung der Grundwasserverhältnisse beruhenden Mangels an dem Gebäude selbst. Dieser Mangel beruhe jedoch darauf, daß von dem Bauträger, der das Haus errichtete, pflichtwidrig eine Klärung der Baugrundrisiken im Hinblick auf den höchstmöglichen Grundwasserstand und infolge dessen jegliche Abdichtungsmaßnahmen unterlassen worden seien. Solange die ausgewiesenen Flächen bebaubar seien, sei es Sache des Bauherrn, Fragen der Beschaffenheit des Baugrundes, die sich aus der besonderen Situation des Grundstücks ergeben, auf eigene Kosten zu klären, in die Planung einzubeziehen sowie erforderliche Mehraufwendungen zu tragen. Die Klärung der die Grundwasserproblematik betreffenden Fragen sei dem Bauträger bei Errichtung des Hauses auch möglich gewesen.

Ein Amtshaftungsanspruch der Kläger bestehe auch nicht wegen mangelnder Kennzeichnung im Bebauungsplan, da der Schutzzweck der entsprechenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften auf die Abwendung von Gesundheitsgefahren beschränkt sei und nicht dem Schutz des Bauherrn vor finanziellen Mehraufwendungen wegen besonderer Baugrundverhältnisse diene.

Schließlich stehe den Klägern ein Schadenersatzanspruch auch nicht deshalb zu, weil die Stadt Korschenbroich die Baugenehmigung erteilt habe. Zum einen seien die Kläger, die das Haus nicht selbst gebaut hätten und daher auch nicht am Baugenehmigungsverfahren beteiligt gewesen wären, nicht in den Schutzbereich der bei der Genehmigungserteilung zu beachtenden Amtspflichten einbezogen. Zum anderen bezwecke die Pflicht der Bauordnungsbehörde, einen Bauantrag ordnungsgemäß zu prüfen, nicht, dem Bauherrn die Verantwortung für eine einwandfreie Durchführung seines Bauvorhabens abzunehmen und ihn vor nutzlosen finanziellen Aufwendungen zu bewahren, die aus in seinem Verantwortungsbereich liegenden Fehlern resultieren. Im übrigen könne auch nicht festgestellt werden, daß die Stadt Korschenbroich ihre Prüfpflichten im Baugenehmigungsverfahren verletzt habe.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf ausdrücklich zu begrüßen ist, zumal die Geschäftsstelle in den Mitteilungen des StGB NRW vom Februar 2002, Nr. 115, S. 52 f., eine deckungsgleiche Rechtsauffassung wie das Landgericht Düsseldorf vertreten hat. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, daß das Urteil des Landgerichts Düsseldorf noch nicht rechtskräftig ist. Insoweit wird auf die Empfehlungen in den Mitteilungen des StGB NRW vom Februar 2002, Nr. 115 (S. 52 f.), weiterhin verwiesen.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW April 2002

## 213 Abstimmungsvereinbarung zum Dualen System

Durch verschiedene Mitgliedstädte und -gemeinden sowie Landkreise ist die Geschäftsstelle darauf aufmerksam gemacht worden, daß die DSD AG zur Zeit schriftliche Abfragen darüber bei den Städten, Gemeinden und Landkreisen tätigt, welche Erfassungssysteme vor Ort im Hinblick auf die gebrauchten Einwegverpackungen im Rah-

men des Dualen Systems praktiziert werden. Die Städte und Gemeinden sowie Landkreise werden aufgefordert, das bei der DSD AG bekannte Entsorgungssystem vor Ort schriftlich zu bestätigen. Die Geschäftsstelle weist hierzu auf folgendes hin: Es ist nachvollziehbar, daß die DSD AG diese Informationen dafür braucht, um eine Neuausschreibung der Leistungsverträge in Erfüllung der Vorgaben der EU-Kommission vorbereiten zu können (vgl. hierzu: Mitt. StGB NRW 2001 Nr. 675, S. 355). Es wird aber ausdrücklich empfohlen deutlich zu machen, daß der schriftlich erbetene Bestätigungsvermerk über die vorhandenen Erfassungssysteme vor Ort keine neue Abstimmungsvereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung darstellt. Dieses sollte von den Städten und Gemeinden auf den zugesandten Unterlagen der DSD AG oder in einem gesonderten, gleichzeitig mit geschickten Anschreiben an die DSD AG deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Grundlage für eine neue Abstimmungsvereinbarung ist das von den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene mit der DSD AG im Jahr 2001 erarbeitete Muster (vgl. Mitt. StGB NRW 2001 Nr. 589, S. 304). Dieses Muster ist im Intranet des StGB NRW mit Hintergrund-Informationen seit September 2001 abrufbar.

Im übrigen wird im Hinblick auf eine Kündigung der alten Abstimmungsvereinbarung und den Abschluß einer neuen Abstimmungsvereinbarung auf folgendes hingewiesen:

1. Die EU-Kommission hat der DSD AG aufgegeben, bis zum 01.01.2004 sämtliche Verträge zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen neu ausgeschrieben und vergeben haben zu müssen. Die EU-Kommission ist weiterhin der Auffassung, daß für diese Neuverträge ab dem 01.01.2004 eine maximale Vertragslaufzeit von 3 Jahren wirtschaftlich vertretbar ist, zumal es sich bei dem Dualen System der DSD AG zwischenzeitlich um ein etabliertes privates Entsorgungssystem in Deutschland handele. Längere Vertragslaufzeiten seien daher nicht mehr erforderlich. Nach dem aktuellen Kenntnisstand der Geschäftsstelle beabsichtigt die DSD AG, die Leistungsverträge für die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen neu auszu-schreiben. Es besteht nach letzten Erkenntnissen auch die Bereitschaft der DSD AG, durch die Kommunen die Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (25 % der gesamten Altpapierfraktion) im Rahmen der kommunalen Altpapierfassung (75 % der gesamten Altpapierfraktion, z.B. Druckerzeugnisse, Schreibpapiere etc.) gegen Kostenerstattung mit erfassen zu lassen.
2. Vor dem Hintergrund der Neuausschreibung der DSD-Leistungsverträge über die Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einwegverpackungen ist der Abschluß einer neuen Abstimmungsvereinbarung auf der Grundlage der neuen Muster-Abstimmungsvereinbarung (vgl. Mitt. StGB NRW 2001 Nr. 589, S. 304) grundsätzlich zu empfehlen. Soweit die alte Abstimmungsvereinbarung gekündigt werden kann, sollte diese Kündigung erfolgen. Für den Fall, daß die alte Abstimmungsvereinbarung z.B. wegen der Kündigung zum 31.12.2002 endet, kann auch mit den Vertragspartnern der Abstimmungsvereinbarung die alte Abstimmungsvereinbarung dahin ergänzt werden, daß deren Laufzeit am 31.12.2003 endet und diese dann durch die neue Abstimmungsvereinbarung auf der Grundlage

des verhandelten Musters zwischen der DSD AG und den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene ersetzt wird. Es ist aber zu bedenken, daß die neue Muster-Abstimmungsvereinbarung auch die Pflicht der DSD AG enthält, Informationen über das Ausschreibungsverfahren dem Abstimmungsvertragspartner zukommen zu lassen, so daß auf der Grundlage der neuen Muster-Abstimmungsvereinbarung verfolgt werden kann, ob das vorhandene Erfassungssystem auch ausgeschrieben wird. Weiterhin ist auch beim gelben Sack/der gelben Tonne grundsätzlich ein 14täglicher Abfuhrturnus vorgesehen. Sollte die alte Abstimmungsvereinbarung im Einzelfall keine Vertragsbestimmung über das Ende ihrer Laufzeit bzw. keine Kündigungsmöglichkeit enthalten, so wird empfohlen, eine Anpassung der alten Abstimmungsvereinbarung im Zuge der Neuausschreibung der DSD-Leistungsverträge auf der Grundlage der Muster-Abstimmungsvereinbarung einzufordern. Denn das Wesen der Abstimmungsvereinbarung besteht gerade darin, sich ständig (nicht nur einmal) abzustimmen, damit eine reibungslose Verzahnung des privatwirtschaftlichen Erfassungssystems der DSD AG mit dem kommunalen Abfall-Erfassungssystem der jeweiligen Gemeinde vor Ort gewährleistet werden kann. Im übrigen wird wegen des im Detail unterschiedlichen Inhaltes der einzelnen alten Abstimmungsvereinbarungen darauf hingewiesen, daß die neue Muster-Abstimmungsvereinbarung eine Empfehlung ist. Soweit eine Gemeinde der Auffassung ist, daß die alte Abstimmungsvereinbarung vorteilhaft ist und die neue Muster-Abstimmungsvereinbarung keine wesentliche Verbesserung der Vertragsinhalte der Abstimmungsvereinbarung bedeutet, so kann die alte Abstimmungsvereinbarung auch fortbestehen.

3. Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene und die DSD AG haben sich Ende Januar 2002 erneut getroffen, um den noch offenen Punkt der Höhe der Entgelte in der neuen Muster-Abstimmungsvereinbarung weiter zu verhandeln. Es geht hier um die Entgelte, die an die Gemeinden zu zahlen sind, wenn diese Abfallberatung für das Duale System der DSD AG durchführen bzw. die Reinigung und Unterhaltung der Containerstandplätze durchführen. Eine Einigung ist bis heute nicht erzielt worden. Es wird empfohlen, für die Abfallberatung 1 Euro pro Einwohner/Jahr und für die Reinigung der Containerstandplätze 2 Euro pro Einwohner/Jahr in Anknüpfung an die Forderung der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene mindestens bei den Verhandlungen über die neue Abstimmungsvereinbarung vor Ort einzufordern. Durch Information von Mitgliedstädten und -gemeinden ist der Geschäftsstelle bekannt, daß die DSD AG vor Ort Kostenkalkulationen für die Entgelte einfordert. Gleichzeitig weisen Gemeinden darauf hin, daß die angestrebten Entgelte bei ihnen nicht ausreichen, weil sie höhere Kosten haben. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn Gemeinden der DSD AG bei den Verhandlungen vor Ort Kostenkalkulationen vorlegen, die für die jeweilige Gemeinde ausweisen, daß z.B. für die Abfallberatung für das Duale System 1 Euro pro Einwohner/Jahr nicht auskömmlich ist, weil z.B. durch den Druck von Faltblättern, Abfallkalendern und persönlichen Beratungen am Telefon über das Jahr hinweg Kosten entstehen, die über 1 Euro pro Einwohner/Jahr lie-

gen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, daß die DSD AG nach § 6 Abs. 3 Satz 10 Verpackungsverordnung verpflichtet ist, Entgelte zu zahlen, wenn Gemeinden entsprechende Leistungen erbringen. Denn dort ist geregelt, daß der Systembetreiber verpflichtet ist, sich an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch Abfallberatung für sein System und durch die Erhaltung, Bereitstellung und Unterhaltung sowie Sammelbehältern entstehen. Vor diesem Hintergrund sollten durch die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§ 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6 LabfG NRW) kostendeckende Entgelte eingefordert werden.

Az.: II/2 32-16-4

Mitt. StGB NRW April 2002

## 214

## Duales System und Altpapier

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene befinden sich zur Zeit in einem Klärungsprozeß im Hinblick auf ein Schreiben des Vorsitzenden der 10. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes vom 12.12.2001. Der Mitteilung des Bundeskartellamtes vom 12.12.2001 kann entnommen werden, daß das Kartellamt der Auffassung ist, die Kommunen und die DSD AG hätten sich im Jahr 1991 stets dahin geeinigt, daß das gesamte Altpapier, also auch das Nichtverpackungs-Altpapier (Zeitungen, Schreibpapier usw.) gemeinsam durch den Subunternehmer der DSD AG eingesammelt wird. Dieses sei - so das Bundeskartellamt - durch das neue Vergaberecht für die Neuausschreibung der DSD-Leistungsverträge nicht mehr zulässig. Vielmehr müßten die Kommunen nunmehr ihre Altpapierfraktion (Zeitungen, Schreibpapier usw.) eigenständig ausschreiben. Dabei geht das Bundeskartellamt davon aus, daß die Kommunen auch künftig zugunsten der DSD AG auf eine Ausschreibung der Altpapierfraktion verzichten werden.

Grundlegend kann zu dem Schreiben des Bundeskartellamtes vom 12.12.2001 zur Zeit festgehalten werden:

Die Frage der Ausschreibung der kommunalen Altpapiererfassung hat grundsätzlich nichts mit den DSD-Leistungsverträgen zu tun. Vielmehr ist lediglich in den Abstimmungsvereinbarungen nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung eine Regelung aufgenommen worden, wonach im Hinblick auf die Altpapiererfassung eine einheitliche Wertstoffeffassung von Druckerzeugnissen und Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgen soll. Dieses bedeutet: Die von der EU-Kommission der DSD-AG aufgebene Maßgabe, ihre Leistungsverträge über die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen neu auszuschreiben (vgl. Mitt. StGB NRW 2001 Nr. 675, S. 355), berührt grundsätzlich nicht die kommunale Abfallentsorgungspflicht im Hinblick auf das Altpapier, welches nicht dem Dualen System der DSD AG zuzuordnen ist (insbesondere Druckerzeugnisse, Schreibpapier usw.).

Nach dem Kenntnisstand der Geschäftsstelle ist es auch nicht zwingend die Regel gewesen, daß das kommunale Altpapier gemeinsam mit dem Altpapier aus Einwegverpackungen im Rahmen des Dualen Systems erfaßt wird. Vielmehr ist in den Abstimmungsvereinbarungen auch vereinbart worden, daß im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung (75 % am gesamten Altpapier) gleichzeitig der Anteil an Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Kar-

ton im Rahmen des Dualen Systems (25 % am gesamten Altpapier) mit erfaßt wird. Dieses gilt insbesondere für die Fälle, in denen der von der Kommune bereits vor der Einführung des Dualen Systems beauftragte Altpapierentsorger im Rahmen der Einführung des Dualen Systems zusätzlich Leistungsvertragspartner der DSD-AG geworden war. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsstelle zunächst eine Prüfung dieses Teils der vorhandenen Abstimmungsvereinbarung und der gesamten Verfahrensweise. Sollte es in der Tat so sein, daß eine Gemeinde im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung festgelegt hat, daß der 75 %ige Anteil am Altpapier aus Druckerzeugnissen im Rahmen des Dualen Systems mit erfaßt wird und nicht umgekehrt, so könnte sich - vorbehaltlich der noch ausstehenden Klärung auf der Bundesebene - eine Ausschreibungsverpflichtung ggf. für die jeweilige Gemeinde ergeben.

Eine abschließende Beurteilung der gesamten Sach- und Rechtslage kann aber durch die Geschäftsstelle erst dann abgegeben werden, wenn durch die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene die Einzelheiten weiter geklärt worden sind.

Ergänzend sei noch auf folgendes hingewiesen: Würde die DSD AG die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton neu ausschreiben und ein anderes privates Entsorgungsunternehmen den Zuschlag erhalten als dasjenige, welches im Auftrag der jeweiligen Gemeinde die Druckerzeugnisse aus Altpapier erfaßt, so müßte - wenn die DSD AG weiterhin an einer einheitlichen Wertstofffassung interessiert ist - im Zweifelsfall eine vertragliche Regelung zwischen den beiden Unternehmen gefunden werden. Diese könnte z.B. darin bestehen, daß der Unternehmer A, der für die Gemeinde tätig ist, gleichzeitig im Unterauftrag für den nach der Neuausschreibung für die DSD AG tätigen Unternehmer B tätig wird. Anderenfalls könnte die einheitliche Wertstofffassung beim Altpapier nicht mehr fortgeführt werden.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand der Geschäftsstelle durch Information von einigen Mitgliedsstädten und -gemeinden scheint die DSD AG Bereitschaft zu zeigen, sich an die kommunale Altpapiererfassung der jeweiligen Gemeinde mit ihren gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton gegen Kostenerstattung in Höhe des 25%igen Anteils von Einwegverpackungen am gesamten Altpapier anschließen zu wollen, damit eine einheitliche Altpapiererfassung fortgesetzt werden kann. Es soll auch Bereitschaft bestehen, daß die Gemeinde die gesamte Altpapiererfassung zu 100 % neu ausschreibt und die DSD AG sich dann entsprechend dem nach der Ausschreibung geschlossenen Entsorgungsvertrag anteilig zu 25 % an den Kosten der Altpapierentsorgung beteiligt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß Städte und Gemeinde mit eigenem Abfallfuhrpark und Müllwerker-Personal nicht ausschreiben müssen, weil sie ihre Abfallentsorgungspflicht selbst und nicht mit Hilfe dritter Unternehmer als Erfüllungsgehilfen erfüllen. Es wird den Gemeinden empfohlen, bei der Altpapiererfassung die Federführung zu übernehmen, zumal 75 % des gesamten Altpapiers Druckerzeugnisse, Schreibpapier usw. sind und aus Mitgliedsstädten und -gemeinden bekannt geworden ist, daß bei einer federführenden Übernahme der Altpapierentsorgung auch erhebliche Einsparungseffekte bei den Kosten erzielt werden können.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang auf der Grundlage der Mitteilungen der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene weiter berichten.

Az.: II/2 32-16-4

Mitt. StGB NRW April 2002

## 215 Änderung der Abwasserverordnung

Die Bundesregierung plant die Änderung der Abwasserverordnung. Das Bundesumweltministerium hat den Entwurf einer 5. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vorgelegt. Der Entwurf umfaßt neben redaktionellen Korrekturen die Ergänzung der Abwasserverordnung um weitere Anhänge. Mit den Anhängen verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Anforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer der jeweiligen Bereiche nach dem Stand der Technik festzulegen. Durch die Abwasserverordnung sollen Zug um Zug die bisherige allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer sowie die anderen noch geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwässer in Gewässer abgelöst werden.

Neben kleinen redaktionellen Korrekturen umfaßt die 5. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung die Ergänzung um folgende weitere Anhänge:

- Anhang 4: Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination
- Anhang 28: Herstellung von Papier und Pappe
- Anhang 29: Eisen- und Stahlerzeugung
- Anhang 31: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- Anhang 33: Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen
- Anhang 47: Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen

Sowohl die im Verordnungsentwurf zu Anhang 1 „Häusliches und kommunales Abwasser“ geplanten Ergänzungen sowie die neuen Anhänge 31 und 33 haben grundsätzlich Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden.

Anhang 1 wird bezüglich der Kleininleitung fortgeschrieben. Der Verordnungsgeber sieht nach dem Wegfall der DIN 4261 die Notwendigkeit der Festlegung von Anforderungen für Kleininleitungen. Aufgrund der Änderung der Bemessungsgrundlagen und Regelungen für die Bemessung und Ausführung von Kleinkläranlagen sieht der Verordnungsentwurf vor, den bisher erreichten Stand der Technik durch bundesrechtliche Vorgaben festzulegen. Dieses soll dadurch erreicht werden, daß zukünftig auch Kleininleitungen dem Anhang 1 der Abwasserverordnung unterliegen. Die Anforderungen an Kleinkläranlagen gelten als eingehalten, wenn eine entsprechend den Anforderungen der Größenklasse 1 allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage eingesetzt und betrieben wird und eine regelmäßige Überprüfung sichergestellt ist.

Der neue Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) übernimmt die Anforderungen des bisherigen Anhangs 31 zur Rahmen-Abwasserwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten

von Abwasser in Gewässer. Es wird lediglich eine Anpassung an die Systematik der Rechtsverordnung vorgesehen.

Mit Anhang 33 (Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen) möchte die Bundesregierung gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG Anforderungen für das Einleiten von Abwasser aus der Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen in Gewässer entsprechend dem Stand der Technik festlegen. Mit diesem Anhang werden laut Begründung keine neuen Anforderungen festgelegt, die nicht bereits durch die EU-Richtlinie 2000/76/EG oder Verwaltungsvorschriften gem. § 7a WHG vorgegeben und auch bei vorhandenen Einleitungen bereits umgesetzt sind. Der Bereich der Hausmüllverbrennungsanlagen wird im Rahmen des Anhangs 33 geregelt. Auswirkungen auf Kosten und Preise sollen laut Verordnungsentwurf nicht auftreten.

Anhang 47 des Verordnungsentwurfs übernimmt schließlich die Anforderungen des bisherigen Anhangs 47 zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift. Auch insoweit soll lediglich eine Anpassung an die Systematik der Rechtsverordnung vorgenommen werden.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß der Verordnungsentwurf einer kritischen Würdigung bedarf, insbesondere im Hinblick auf die Anhänge 33 und 47. Insbesondere fehlen nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes klare Vorgaben, ab denen eine Anlage, in der Abfälle mit verbrannt werden, unter die Regelungen des Anhangs 33 und nicht mehr unter die Regelungen des Anhangs 47 fallen. Auch die Abgrenzung zu sonstigen industriellen Abgaswaschanlagen seien nicht eindeutig.

Unabhängig davon hat die Bundesregierung zwischenzeitlich eine weitere Änderung der Abwasserverordnung vorgesehen. Es soll der Anhang 1 der Abwasserverordnung einer zusätzlichen Änderung unterzogen werden. Das Bundesumweltministerium beabsichtigt, die Stickstoffanforderungen für Kläranlagen der Größenklasse 5 von 18 mg Stickstoff auf 13 mg Stickstoff zu senken. Hintergrund der geplanten Absenkung der Stickstoffgrenzwerte in dem Anhang 1 der Abwasserverordnung sind die Anforderungen der EU-Kommunalabwasserrichtlinie. Wie das Bundesumweltministerium auf Nachfrage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mitgeteilt hat, steht der derzeitige Grenzwert von 18 mg Stickstoff im Widerspruch zu dem in der EU-Kommunalabwasserrichtlinie für Stickstoff vorgesehenen Grenzwert (10 mg Stickstoff).

Das BMU weist darauf hin, daß nach Auffassung der EU-Kommission die nationale Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie für den Parameter Stickstoff in Deutschland derzeit nicht den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Mit der vorgesehenen Änderung folgt das BMU der konsequenten Linie, die zuletzt auch das EU-Parlament mit Blick auf die Umsetzung von Umweltrichtlinien eingefordert hatte. Das EU-Parlament hat die EU-Kommission mit Nachdruck aufgefordert, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn Kriterien für die Ausweisung empfindlicher Gebiete nicht eingehalten oder mißachtet würden. Die zur Verfügung stehenden Mittel müßten weiterhin entschlossen eingesetzt werden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie über kommunales Abwasser durchzusetzen und zu gewährleisten.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

hat mit Datum vom 1. Februar 2002 gegenüber der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie gegenüber dem BMU zu der beabsichtigten Änderung des Anhangs 1 der Abwasserverordnung Stellung genommen. Die Bundesvereinigung hat darauf hingewiesen, daß die beabsichtigte Änderung der Stickstoffgrenzwerte erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen kann. Hintergrund hierfür sei, daß in zahlreichen kommunalen Kläranlagen umfangreiche Zusatzmaßnahmen getroffen werden müßten, um die neuen Grenzwerte einzuhalten. Zudem seien viele Kläranlagen erst vor kurzem zur weitergehenden Abwasserreinigung ausgelegt worden und müßten nun ggf. erneut erweitert werden.

Über den weiteren Sachstand wird die Geschäftsstelle berichten.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW April 2002

## 216 Abfallgebühr und Deponie-Nachsorge

Aufgrund aktueller Anfragen von Städten und Gemeinden weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LABfG NRW können Nachsorgekosten für Abfalldeponien auch dann noch über die aktuellen Abfallgebühren abgerechnet werden, wenn eine Abfalldeponie stillgelegt worden ist und für die Nachsorge vor der Stilllegung der Deponie nicht genügend Rücklagen gebildet worden sind. Diese Regelung ist im Rahmen der Änderung des Landesabfallgesetzes im Jahr 1992 aufgenommen worden und beruht insbesondere auf der landesgesetzgeberischen Erkenntnis, daß erhebliche Aufwendungen für die Nachsorge stillgelegter Entsorgungsanlagen notwendig sind. Deshalb ist es aus Sicht des Landesgesetzgebers erforderlich gewesen, im Landesabfallgesetz eindeutig festzuschreiben, daß auch die Kosten der späteren Nachsorge zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes zählen. Damit wird auch berücksichtigt, daß sich die Anforderungen an die Nachsorge z.B. für stillgelegte Deponien im Laufe der Zeit ändern können, d.h. verschärft werden können. Gerade für diesen Fall reichen aber im Regelfall die während des Betriebes einer Abfalldeponie über die Abfallgebühren vereinnahmten Rückstellungen für die Nachversorgung der Abfalldeponie nach deren Stilllegung nicht aus. Gleiches gilt für Abfalldeponien, die z.B. in den 60iger und 70iger Jahren bereits verfüllt und stillgelegt worden sind. Auch in diesen Fällen decken in der Regel die Rückstellungen für die Nachversorgung der Deponie nicht die Kosten der Nachsorge nach aktuellem technischem Erkenntnisstand ab.

In diese Richtung geht auch die Gesetzesformulierung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LABfG NRW. Denn hier wird unterschieden zwischen der Zuführung von Rücklagen für die vorhersehbaren Kosten der späteren Nachsorge und den Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen gedeckt sind. „Vorhersehbar“ in diesem Sinne sind im Zweifelsfall nur diejenigen Kosten, die zum Zeitpunkt der Kalkulation als Nachsorgekosten überhaupt erkennbar waren. Zeitlich später verschärfte Nachsorge-Anforderungen gehören hierzu sicherlich nicht. Letzten Endes darf aber insgesamt nicht verkannt werden, daß Nachsorgekosten eine erhebliche Höhe erreichen können und es unter dem Gesichtspunkt der Gebührenverträglichkeit und der

Leistungsäquivalenz daher geboten erscheint, die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG NRW weit dahin auszulegen, daß jegliche Nachsorgekosten, die nicht durch Rücklagen vor Stilllegung der Entsorgungsanlage gedeckt werden konnten, auch nach deren Stilllegung über die Abfallgebühren abgedeckt werden dürfen. Hierfür spricht zumindest die „und“-Verknüpfung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG NRW, d.h. beide Finanzierungsinstrumente stehen gleichberechtigt nebeneinander und daher zur Verfügung.

Ausgehend hiervon können damit auch für stillgelegte Abfalldeponien Nachsorgekosten in die aktuell erhobenen Abfallgebühren eingestellt werden, wenn die aktuellen Nachsorgekosten nicht durch Rücklagen gedeckt sind. Kommunalabgabenrechtlich wäre dieses ohne die Spezialregelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG NRW nicht zulässig. Wird nämlich der kommunalabgabenrechtliche Grundsatz betrachtet, daß der Abfallgebühr eine zeitlich entsprechende Benutzung einer in Betrieb befindlichen Abfallentsorgungsanlage gegenüberstehen muß (OVG NW, Teilurteil vom 15.12.1994, - Az.: 9 A 2251/93 -, NWVBl. 1995, S. 173ff., S. 177), so könnten die Kosten für stillgelegte Abfalldeponien nicht mehr über die Abfallgebühr abgerechnet werden, weil dem gebührenden Bürger durch die stillgelegte Abfalldeponie kein (aktueller) Vorteil mehr dargeboten wird, denn seine Abfälle werden auf der stillgelegten Deponie nicht mehr entsorgt. Die stillgelegte Deponie ist nicht mehr im Betrieb.

Vor diesem Hintergrund werden die Nachsorgekosten für stillgelegte Abfalldeponien über die Abfallgebühren in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG NRW abrechnungsfähig gestellt. Dabei wird gesetzlich unterstellt, daß stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung als Teil der aktuell betriebenen Abfallentsorgungsanlage gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen. Durch diese gesetzliche Regelung wird somit der zurechenbare „Vorteil“ für den gegenwärtig die Abfallgebühr zahlenden Bürger hergestellt.

Fraglich ist im Hinblick auf die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG NRW, ob dies nur für die kreisfreien Städte und Kreise gilt. Denn nur sie sind heute nach § 5 Abs. 1 LAbfG NRW als entsorgungspflichtige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Endentsorgung von Abfällen durch deponieren und/oder verbrennen verantwortlich. Gleichwohl wird angenommen werden müssen, daß die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG NRW auch auf kreisangehörige Städte und Gemeinden Anwendung findet. Denn hat eine kreisangehörige Gemeinde z.B. in den 60iger Jahren eine Abfalldeponie betrieben und ist diese Abfalldeponie später auch nicht durch den Kreis übernommen und weiter erfüllt worden, so ist grundsätzlich die kreisangehörige Gemeinde als ehemaliger Betreiber der Altdeponie als verantwortlich anzusehen. Würde hier der Kreis die Nachsorgekosten in seine Abfallgebühren einkalkulieren, so würden im Zweifelsfall alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden eines Kreises mit den aktuellen Nachsorgekosten für eine stillgelegte Abfalldeponie einer kreisangehörigen Gemeinde belastet. Dieses könnte zumindest unter dem Gesichtspunkt des kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzips (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW) problematisch sein.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch vertretbar, die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG NRW auf

kreisangehörige Städte und Gemeinden anzuwenden. Dies bedeutet konkret: Hat eine kreisangehörige Gemeinde als ehemaliger Deponiebetreiber eine Altdeponie, die nach heutigem technischen Erkenntnisstand der Nachsorge bedarf, so kann diese Gemeinde die hierdurch entstehenden Kosten über ihre Abfallgebühren auf die aktuellen Nutzer ihrer kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung abwälzen.

In diesem Zusammenhang weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Es besteht für eine Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit, als ehemaliger Betreiber einer Abfalldeponie Landeszuschüsse in bezug auf die Sanierung einer ehemals betriebenen Abfalldeponie bzw. Müllkippe zu erhalten. Im Rahmen des bei den Bezirksregierungen angesiedelten Förderprogrammes können sowohl eigentliche Sanierungsmaßnahmen als auch Gefährdungsabschätzungen bis zu 80 % vom Land bezuschußt werden. Es gibt allerdings eine Bagatellgrenze, die besagt, daß die Zuwendung des Landes, d.h. die 80 %, mindestens 20.000 Euro ausmachen müssen. Im übrigen wird eine Dringlichkeitsliste geführt, so daß es notwendig ist, erforderliche Maßnahmen spätestens bis zum Herbst des jeweiligen Jahres bei dem jeweils zuständigen staatlichen Umweltamt anzumelden. Bewilligungsbehörde ist neben der Anmeldung von Maßnahmen der Sanierung und Gefährdungsabschätzung über das zuständige staatliche Umweltamt die zuständige Bezirksregierung. Soweit mithin durch die Inanspruchnahme des Förderprogrammes ein Zuschuß von 80 % zu den Sanierungskosten erreicht werden kann, verbleiben lediglich noch die restlichen 20 %, die über die Abfallgebühren refinanziert werden müssen. Dabei empfiehlt es sich, die Kosten über mehrere Kalkulationsjahre zu verteilen, wenn sich die Sanierungsmaßnahme zeitlich gesehen über mehrere Kalkulationsperioden erstreckt. Hierdurch kann eine verträgliche Gebührenentwicklung sichergestellt werden.

Az.: II/2 33-10

Mitt. StGB NRW April 2002

## 217

## Gewerbeabfallverordnung

In den Mitteilungen des StGB NRW vom 05.12.2001 (Nr. 752, S. 391) hatte die Geschäftsstelle darüber berichtet, daß die von den Bundesländern – insbesondere NRW – und der SPD-Bundestagsfraktion angestrebte Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) nicht mehr weiter verfolgt wird. Hintergrund hierfür war, daß das Bundesumweltministerium eine Änderung des KrW-/AbfG abgelehnt und den Erlaß einer Gewerbeabfall-Verordnung favorisiert hatte.

Das Bundeskabinett hat am 7. November 2001 eine Gewerbeabfallverordnung beschlossen. Die Verordnung erhöht die Anforderungen an die Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen durch die Verpflichtung zu einer besseren Getrennthaltung und effektiveren Vorbehandlung. Ziel der Verordnung ist es insbesondere, eine schadlose und möglichst hochwertige stoffliche bzw. energetische Verwertung von Abfällen zur Verwertung zu erreichen und vor allem bei den Abfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben die dort festzustellenden Scheinverwertungen zu beenden. In diesem Zusammenhang hat auch das Bundesumweltministerium zwischenzeitlich erkannt, daß in vielfacher Weise „Abfälle zur Beseitigung“ und „Abfälle zur

Verwertung“ miteinander vermischt werden, und diese Abfallgemische nicht einer Verwertung zugeführt, sondern größtenteils kostengünstig auf Abfalldeponien abgelagert werden.

Diese Alltagspraxis hat weitreichende Auswirkungen auf die kommunale Entsorgungsstruktur, weil insbesondere Müllverbrennungsanlagen nicht ausgelastet sind, so daß freie Kapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen zum Teil unter Selbstkostenpreis angeboten werden müssen. Dieses benachteiligt nicht nur diejenigen Kommunen, die bereits vor Jahren moderne Abfallentsorgungsanlagen aufgebaut haben, sondern es führt auch dazu, daß in diesen Kommunen sich höhere Abfallgebühren einstellen, so daß die Bürger die Kosten einer Entsorgungsinfrastruktur tragen müssen, die für alle Abfallerzeuger und -besitzer (insbesondere auch für Industrie- und Gewerbebetriebe) in der Vergangenheit geschaffen worden sind.

Dieser (endlich erkannten) Fehlentwicklung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes soll jetzt mit der Gewerbeabfallverordnung entgegengewirkt werden. Um eine hochwertige Verwertung zu erreichen, schreibt die Verordnung die Getrennthaltung von einzelnen Abfallfraktionen wie Papier, Glas, Kunststoff und Metalle vor. Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche Siedlungsabfälle müssen künftig eine Verwertungsquote von mindestens 85 % nachweisen. Dadurch sollen Scheinverwertungen ausgeschlossen werden. Wesentlicher Kernpunkt aus Sicht der Städte und Gemeinden sowie Landkreise ist insbesondere, daß Industrie- und Gewerbebetriebe zukünftig durch die Gewerbeabfallverordnung verpflichtet werden sollen, ein Restmüllgefäß der jeweiligen Stadt oder Gemeinde in Benutzung zu nehmen, damit Abfälle zur Verwertung nicht durch Störstoffe, insbesondere durch Abfälle zur Beseitigung beeinträchtigt werden. Die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer, die nicht private Haushaltungen sind, d.h. insbesondere Industrie und Gewerbebetriebe, werden in § 7 der geplanten Gewerbeabfallverordnung dazu verpflichtet, Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, d.h. der Stadt oder Gemeinde in angemessenem Umfang (mindestens einen Behälter) zu benutzen.

Der Bundestag hat der Gewerbeabfallverordnung am 14.12.2001 zugestimmt. Die Verordnung wird derzeit im Bundesrat behandelt. Nach einer Behandlung in den Unterausschüssen des Bundesrates soll sich das Bundesratsplenum abschließend am 22.03.2002 mit der Verordnung befassen und über die Verordnung abstimmen. Anschließend ist noch eine erneute Befassung des Bundeskabinetts und des Bundestags erforderlich, weil verschiedene Änderungen eingearbeitet worden sind. Mit der Verkündung der Gewerbeabfallverordnung ist Ende Mai oder Ende Juni 2002 zu rechnen, so daß die Verordnung am 01.12.2002 oder 01.01.2003 in Kraft treten könnte.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist der Erlaß der Gewerbeabfall-Verordnung im Hinblick auf eine Änderung des KrW-/AbfG nur der zweitbeste Weg, um die Scheinverwertungen endlich abzustellen und zu einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zurückzukehren, die vor allem im Interesse einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung ein wahlloses Zusammenwerfen von „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ unterbindet. Zumindest kann mit der Gewerbeabfall-Verordnung befördert werden, daß „Abfälle zur Beseitigung“ in die durch die Verordnung verpflichtend vorgegebene

„Pflicht-Restmülltonne“ der Städte und Gemeinden vor Ort eingeworfen werden und dadurch das verwertungsschädliche bzw. verwertungsvernichtende Zusammenwerfen von „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ zukünftig ausgeschlossen wird. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, daß „Abfälle zur Beseitigung“ nicht mehr aus den Entsorgungseinrichtungen der Städte und Gemeinden vor Ort unter dem Deckmantel der „Scheinverwertung“ ausgeschleust werden. Dieses setzt allerdings voraus, daß die Gewerbeabfall-Verordnung in dieser Richtung auch konsequent verabschiedet, verkündet und in Kraft gesetzt wird.

Az.: II/2 31-02-7

Mitt. StGB NRW April 2002

## 218

## Abfallgebühr und wilder Müll

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Städten und Gemeinden weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 LabfG NRW gehören zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abfallgebühr auch die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Damit wird kommunalabgabenrechtlich daran angeknüpft, daß grundsätzlich nur solche Abfallentsorgungsleistungen über die Abfallgebühr abgerechnet werden dürfen, die für den Abfallgebührenzahler einen ihm zurechenbaren Vorteil beinhalten. § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 LabfG NRW hebt diese kommunalabgabenrechtliche Maßgabe auf und erklärt die Kosten für die Entsorgung verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglicher Grundstücken generell zu den ansatzfähigen (betriebsbedingten) Kosten, die über die Abfallgebühr abgerechnet werden können.

In diesem Zusammenhang knüpft § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 LabfG NRW an die Regelung in § 5 Abs. 6 Satz 2 LabfG NRW an. Nach § 5 Abs. 6 Satz 2 LabfG NRW sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, verbotswidrige Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken einzusammeln. Unter Grundstücken, die der Allgemeinheit zugänglich sind, sind nach der neuen Gesetzesdefinition in § 5 Abs. 6 Satz 3 LabfG NRW insbesondere solche Grundstücke anzusehen, deren Betreten jedermann (rein tatsächlich) ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstückes (durch Dritte) zu dulden hat. Eine solche besondere gesetzliche Vorschrift ist z.B. § 49 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW). Nach dieser Vorschrift wird dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten die Pflicht auferlegt, Dritten das Betreten der privaten Wege, Pfade, Wirtschaftswege, Feldraine, Böschungen, Ödflächen und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit sich aus den §§ 50 ff. LG NRW oder aus anderen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes ergibt.

Unter Beachtung der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 5 Abs. 6 Satz 2 LabfG NRW sind allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Komponente in der Gesetzesdefinition nur solche Grundstücke der Allgemeinheit zugänglich, wenn sie rein tatsächlich betreten werden können und auch hierzu bestimmt sind. Vor diesem Hin-



tergrund können öffentliche Grün- und Parkanlagen grundsätzlich in ihrer Gesamtheit als Grundstücke angesehen werden, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wenn gleich beachtet werden muß, daß Blumen- und Strauchbeete in öffentlichen Grün- und/oder Parkanlagen keine Grundstücksflächen sind, die zum Betreten bestimmt sind. Es sollte allerdings dem Versuch widerstanden werden, den Begriff des der Allgemeinheit zugänglichen Grundstückes in diesem Zusammenhang zu überspannen und klassische Grünpflegekosten dem Bereich der Abfallentsorgung zuzuordnen. So begegnet z.B. bei einer Verkehrsinsel in der Mitte einer Straße, die mit Sträuchern bepflanzt ist, die Abrechnung der Kosten für verbotswidrige Abfallablagerungen zwischen den Sträuchern Rechtsbedenken. Denn diese Flächen mit Strauchanpflanzungen auf einer Verkehrsinsel sind für sich gesehen keine Grundstücke, die zum Betreten bestimmt sind. Kosten, die hier durch die Entsorgung von verbotswidrigen Abfallentsorgungen entstehen, sollten daher auch zur Vermeidung von Prozeßrisiken z. B. der allgemeinen Grünpflege zugerechnet werden.

Insgesamt empfiehlt es sich, die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 LABfG NRW mit Augenmaß in der Praxis anzuwenden, zumal die Kosten für die Entsorgung verbotswidriger Abfallablagerungen im Einzelfall erheblich sein können und deshalb auch nachhaltige Auswirkungen auf die Höhe der Abfallgebühren haben können. Gleichwohl ergibt sich aus dem Gesetzestext keine Beschränkung dahin, daß lediglich die Kosten für die Entsorgung bestimmter verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken abgerechnet werden können wie z.B. die Kosten für klassischen Abfall aus privaten Haushaltungen, welcher verbotswidrig auf einem öffentlichen Parkplatz nachts abgelagert worden ist.

Az.: II/2 33-10

Mitt. StGB NRW April 2002

## 219 Abfallgebühr und Straßenpapierkörbe

Die Geschäftsstelle weist aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden auf folgendes hin:

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LABfG NRW gehören zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abfallgebühr auch die Kosten, die durch die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von sog. Straßenpapierkörben entstehen. Hierdurch werden diese Kosten ausdrücklich kraft Gesetzes den betriebsbedingten Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zugeordnet.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LABfG NRW korrespondiert in diesem Zusammenhang mit der Regelung in § 5 Abs. 2 Siegelstrich 4 LABfG NRW, wonach die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben umfaßt, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Die Einschränkung „soweit (die Aufstellung von Straßenpapierkörben) nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist“ trägt dabei dem Umstand Rechnung, daß nicht überall im Gemeindegebiet öffentliche Abfallbehältnisse (umgangssprachlich: Straßenpapierkörbe) aufgestellt werden müssen, sondern nur dort, wo dieses erforderlich erscheint, z.B. in Fußgängerzonen, an Bus- und Straßenbahnhaltstellen, in Grün- und Parkanlagen. Mit der Einschränkung wird somit sichergestellt, daß

grundsätzlich kein Anspruch eines Grundstückseigentümers besteht, daß vor seinem Grundstück oder in dessen Nähe ein öffentliches Abfallbehältnis aufgestellt wird, wenn dieses nach den örtlichen Gegebenheiten gerade nicht erforderlich ist.

Insgesamt wird damit in § 9 Abs.2 Satz 1 und Satz 2 Spiegelstrich 2 LABfG NW geregelt, daß auch die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe zu den abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden gehört und diese die hierdurch entstehenden Kosten über die Abfallgebühr abrechnen können. Dabei ist diese ausdrückliche gesetzliche Regelung darauf zurückzuführen, daß nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ursprünglich eine Abrechnung der Kosten für die Anschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe über die Abfallgebühren nicht zulässig war (vgl. OVG NW, Urteil vom 16.6.1994 - 9 A 4246/92 - NWVBl. 1995, S. 24 ; VG Minden, Urteil vom 12.11.1992 - 9 K 691 /93 - KStZ 1993, 199).

Durch die ausdrückliche Aufnahme im Gesetz ist nunmehr klargestellt, daß die Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe über die Abfallgebühren abgerechnet werden können. Dabei ist mit dem Begriff „Entleerung“ auch verbunden, daß die Kosten für die Beförderung und Entsorgung der Abfälle aus den Straßenpapierkörben abgerechnet werden können. Mit dem Wort „Unterhaltung“ ist nicht nur die Reparatur, sondern auch Sauberhaltung gemeint. Dem Begriff „Unterhaltung“ kann auch die Ersatzbeschaffung von Abfallbehältnissen zugeordnet werden, wenn z.B. ein aus Kunststoff bestehender Straßenpapierkorb in Brand gesetzt und zerstört wird und deshalb ersetzt werden muß. Die Ersatzbeschaffung kann aber auch dem Begriff „Aufstellung“ zugeordnet werden, denn der Begriff „Aufstellung“ schließt die Kosten für den Kauf des Abfallbehältnisses sowie sämtliche Kosten ein, um das Abfallbehältnis an einem Ort anzubringen, so daß es bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

Gleichwohl ist nicht jedes Abfallbehältnis ein „Straßenpapierkorb“. Vielmehr ist unter dem Begriff des „Straßenpapierkorbes“ in § 5 Abs. 2 Spiegelstrich 4 und § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LABfG lediglich ein Abfallbehältnis zu verstehen, das auf einem der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstück aufgestellt worden ist und daher von jedermann frei zugänglich genutzt werden kann. Hierzu gehören Abfallbehältnisse auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen z.B. an Bus- und Straßenbahnhaltstellen, auf Kinderspielplätzen, an Standplätzen für Wertstoff-Container für Altglas und Altpapier, Abfallkörbe in öffentlichen Grün-, Park- und Naherholungsanlagen, Papierkörbe an städtischen Wanderwegen sowie im stadteigenen Wald. Der Begriff „Straßenpapierkorb“ bringt mithin insbesondere zum Ausdruck, daß es sich um solche Papierkörbe handeln muß, die auf Flächen aufgestellt sind, die jedermann im Rahmen des straßen- und wegerechtlichen Gemeindegebrauchs betreten kann. Nicht zu den Straßenpapierkörben gehören folglich Papierkörbe auf städtischen Schulgrundstücken, weil Schulgrundstücke nicht zur freien Zugänglichkeit für jedermann bestimmt sind. Hinzu kommt, daß diese Papierkörbe den Abfallbehältnissen der Schule tatsächlich und auch kostenmäßig zuzurechnen sind.

Az.: II/2 33-10

Mitt. StGB NRW April 2002

Verschiedene Städte und Gemeinden haben die Geschäftsstelle darüber informiert, daß sich die Drogerie-Kette Schlecker darauf beruft, sie müsse kein Restmüllgefäß der Städte und Gemeinden mehr in Benutzung nehmen, weil in den Schlecker-Märkten nur „Abfälle zur Verwertung“ anfallen würden. Die Geschäftsstelle weist hierzu auf folgendes hin:

Zunächst ist festzuhalten, daß in Nordrhein-Westfalen nicht festgestellt werden kann, daß Schlecker-Märkte nicht mehr an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinden angeschlossen sind. Die von der Firma Schlecker über ihre Rechtsanwälte vorgelegten Sortieranalysen im Hinblick auf die Abfälle in Schlecker-Märkten in Hamburg und Würzburg belegen auch nicht, daß „Abfälle zur Beseitigung“ in diesen Märkten nicht mehr anfallen. Vielmehr wird lediglich dokumentiert, daß durchschnittlich 92 % – 94 % der Abfälle verwertbar sind. Es geht im übrigen nicht darum, daß Verwertungsabfälle zur Beseitigung der jeweiligen Gemeinde überlassen werden müssen. Denn es steht außer Frage, daß die Firma Schlecker nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG nur „Abfälle zur Beseitigung“ an die abfallentsorgungspflichtigen Gemeinden überlassen muß. Für „Abfälle zur Verwertung“ besteht hingegen keine Abfallüberlassungspflicht.

Zu den vorgelegten Sortieranalysen kann im wesentlichen folgendes angemerkt werden: Insgesamt ergibt sich z.B. aus der Sortieranalyse des Instituts für Umweltschutz und Qualitätssicherung Dr. Krenzel GmbH (März 1999, S. 16), daß immerhin nach dem Ergebnis der durchgeführten Sortier- und Siebanalyse der nicht verwertungsfähige Anteil an Abfällen in Hamburger Schlecker-Märkten rd. 4 % beträgt bzw. 17 kg von einer Gesamtprobenmenge von 439 kg nicht verwertungsfähiger Abfall und damit „Abfall zur Beseitigung“ war. Selbst wenn diese Sortieranalyse aus Hamburger Schlecker-Märkten für den Schlecker-Markt in der jeweiligen Stadt/Gemeinde zugrunde gelegt wird, so fallen unstreitig „Abfälle zur Beseitigung“ an, die nicht verwertbar sind. Im übrigen ist bereits fraglich, ob die Sortieranalyse aus Hamburg überhaupt für den Schlecker-Markt in der konkreten Gemeinde anerkannt werden kann, weil es grundsätzlich darum geht, die Abfallzusammensetzung der anfallenden Abfälle auf dem Grundstück zu überprüfen, welches an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der konkreten Gemeinde angeschlossen ist. Das gleiche gilt für die Sortieranalyse für die Schlecker-Märkte in der Stadt Würzburg. Auch aus dieser Sortieranalyse der Firma Fischer & Söhne GmbH (S. 22) ergibt sich, daß ca. 10 Gewichtsprozent Sortierreste sind und damit „Abfall zur Beseitigung“ anfällt.

Weiterhin ist unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.06.2000 fraglich, ob und inwieweit die Firma Schlecker ggf. gegen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und hier insbesondere gegen die Trennungspflichten in § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG für „Abfälle zur Verwertung“ untereinander und gegen § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG für „Abfälle zur Beseitigung“ untereinander verstößt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Urteil vom 15.06.2000 ausdrücklich ausgeführt, daß bei der Vermischung von Abfällen nicht gegen die Grundpflichten im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 5 Abs. 2 Satz 4, § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG) verstoßen werden darf. Hierzu gehört insbesondere, daß nach § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG Abfälle

zur Verwertung untereinander nicht vermischt werden dürfen, wenn dadurch die Verwertung zunichte gemacht wird. Hieraus kann auch die Schlußfolgerung gezogen werden, daß „Abfälle zur Beseitigung“ nicht mit „Abfällen zur Verwertung“ vermischt werden dürfen, wenn hierdurch die Verwertung von Abfällen zunichte gemacht wird.

Vor diesem Hintergrund ist mehr als fraglich, ob eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung noch sichergestellt ist, wenn u.a. Zigarettenreste, nasse Kaffeefilter, gebrauchte Hygieneartikel des Schlecker-Personals - wie z.B. benutzte Damenbinden und Tampons - mit Abfällen zur Verwertung zusammengeworfen werden. Hinzu kommt, daß in den Schlecker-Märkten bekannterweise auch Lebensmittel verkauft werden. Es z.B. unklar, was mit Lebensmitteln passiert, deren Mindest-Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist. Hierzu treffen die vorgelegten Sortieranalysen insgesamt keine Aussage. Ob und wie eine Verwertung erfolgt, wird nicht detailliert bezogen auf den Schlecker-Markt in der jeweiligen Gemeinde dargestellt. Ausgehend hiervon empfiehlt sich, die Firma Schlecker bei Vortrag ihres Ansinnen, kein Restmüllgefäß der Gemeinde mehr benutzen zu müssen, zur ergänzenden Erläuterung mit folgenden Eckpunkten aufzufordern:

- a) Es fallen nach den vorgelegten Sortieranalysen unstreitig in den Schlecker-Märkten und damit auch in dem Schlecker-Markt in der konkreten Gemeinde nicht verwertungsfähige „Abfälle zur Beseitigung“ an, die grundsätzlich nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG an die Gemeinde überlassen werden müssen (z.B. benutzte Damenbinden, Tampons, Zigarettenkippen und Zigarettenreste, überfällige Lebensmittel usw.). Die Abfallüberlassungspflicht für „Abfälle zur Beseitigung“, die mit „Abfällen zur Verwertung“ in einem Abfallgefäß vermischt werden, entfällt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.06.2000 nur dann, wenn gegen die Grundpflichten der Kreislauf- und Abfallwirtschaft in § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht verstoßen wird und auch keine Etikettenschwindelei vorliegt. Letzteres dürfte aufgrund der Sortieranalyse wohl nicht anzunehmen sein, zumal 94 % bzw. 92 % Abfall zur Verwertung ist. Dennoch sollte die Fa. Schlecker aufgefordert werden, detailliert und schlüssig darzulegen, daß durch das wahllose Vermischen von „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ eine Verwertung der Abfälle nicht ausgeschlossen wird. Dieses gilt insbesondere für benutzte Hygiene-Artikel (Damenbinden, Tampons) und überfällige Lebensmittel. In diesem Zusammenhang kann durch die Gemeinde auch darauf hingewiesen werden, daß eine Drogerie-Markt-Kette, die u.a. Hygieneartikel verkauft, in der Öffentlichkeit keinen guten Eindruck hinterläßt, wenn sie gebrauchte Hygieneartikel der Mitarbeiter aus dem Toilettenbereich wie z.B. gebrauchte Damenbinden und Tampons in ekelerregender Weise mit „Abfällen zur Verwertung“ vermischt anstatt sie als „Abfall zur Beseitigung“ ordentlich über ein Restmüllgefäß der Gemeinde zu entsorgen.
- b) Weiterhin ist der konkrete Entsorgungsbetrieb zu benennen, welchem die in dem Schlecker-Markt in der jeweiligen Gemeinde anfallenden „Abfälle zur Verwertung“ übergeben werden. Zusätzlich ist eine schlüssige und nachvollziehbare Darlegung der Fa. Schlecker erforderlich, wie die angefallenen „Abfälle zur Verwertung“

“ aus dem Schlecker-Markt in der jeweiligen Gemeinde verwertet werden. Wird eine stoffliche oder energetische Verwertung durchgeführt und werden z.B. die gesetzlichen Anforderungen eingehalten (z.B. ordnungsgemäße und schadlose stoffliche Verwertung, Erfüllung der gesetzlichen Mindest-Voraussetzungen für die energetische Verwertung in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 4 KrW-/AbfG). Dieses ist durch konkrete Verwertungsnachweise bezogen auf die Abfälle aus dem Schlecker-Markt in der jeweiligen Gemeinde zu dokumentieren. Hierzu gehört auch die Vorlage einer Heizwertanalyse im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG bei einer ggf. durchgeführten energetischen Verwertung. Denn eine energetische Verwertung von Abfällen ist nach der bislang bekannten obergerichtlichen Rechtsprechung nur zulässig, wenn alle Abfälle in einem Abfallcontainer über 11.000 kJ pro Kilogramm an Heizwert enthalten (so: OVG NRW, Beschluß vom 25.06.1998 - Az. 20 B 1424/97 -, NVwZ 1998, S. 1207, 1208; OVG Lüneburg, Beschluß v. 06.05.1998 - Az. 7 N 3055/97 -, NVwZ 1998, S. 1202, 1203).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß der Geschäftsstelle bekannt ist, daß die Firma Schlecker in Gemeinden ihr Ansinnen nicht mehr weiterverfolgt hat, wenn die vorstehenden Fragen zur Beantwortung gestellt worden sind.

Az.: II/2 31-02-05

Mitt. StGB NRW April 2002

## Buchbesprechungen

### *Wohngeldgesetz*

Kommentar, mitbegründet und fortgeführt von Otto Stadler, Dieter Gutekunst und Gerhard Forster, neu bearbeitet von Professor Dr. Dieter Gutekunst, Ministerialdirigent a.D., und Franz Wolf, Oberregierungsrat;

Loseblattwerk, etwa 1.390 Seiten, 56,00 Euro einschl. Ordner (Mengenpreise), ISBN 3-415-00561-5;

erschienen im Richard Boorberg Verlag, München.

Dieses Standardwerk hat in der Fachwelt Maßstäbe gesetzt und gilt als unentbehrlich für jeden, der sich mit Fragen des Wohngeldes beschäftigt.

Der Vollzug des Wohngeldgesetzes bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Der Kommentar trägt dazu bei, diesen Aufwand zu minimieren.

Sprache und Aufbau kommen den Interessen der Leser entgegen. Dank der übersichtlichen Darstellung kann die aktuelle Rechtslage schnell überblickt und in der Praxis umgesetzt werden.

Das vollständig neu kommentierte WoGG (48. Ergänzungslieferung) mit Rechtsstand 31. Oktober 2001 enthält die zum 1. Januar 2002 geänderte Wohngeldverordnung (WoGV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGVwV).

Az.: II/1 00

Mitt. StGB NRW April 2002

### *Praxis der Gemeindeverwaltung*

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung)

Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, vormals Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden  
Preis pro Nachlieferung je 53,60 Euro

298. Nachlieferung

H 1 – Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

J 9 – Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

K 8 a – Gemeinde und Wehrpflicht

K 30 a NW – Landeshundeverordnung NRW (LHV NRW)

299. Nachlieferung

B 1 NW – Gemeindeordnung für das Land NRW (GO)

B 2 NW – Kreisordnung für das Land NRW (KrO)

B 19 – Das virtuelle Rathaus – Mittelpunkt der modernen Kommune

300. Nachlieferung

C 18 NW – Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)

C 20 – Das Dienstrecht der kommunalen Angestellten und Arbeiter

C 21 – Das Beamtenversorgungsrecht

G 6 NW – Archivgesetz NRW

K 2 c NW – Die Sperrzeit in NRW

Az.: I 01-20

Mitt. StGB NRW April 2002

### *Kommunaler Datenschutz in Nordrhein-Westfalen*

Neuerscheinung XV, 226 Seiten, Kart., Preis € 43,-, ISBN 3-555-30421-6.

Dr. Martin Zilkens ist Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Düsseldorf, Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie Mitglied des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf.

Zielgruppen: Gemeinden, Bürger, Verwaltungsgerichte, Rechtsanwälte, Datenschutzbeauftragte.

Das Werk enthält folgende inhaltliche Schwerpunkte:

Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen; Datenschutzgerechte Arbeit in den Fachbereichen; Datenschutz bei besonderen Maßnahmen; Datenschutz in einzelnen Fachbereichen.

Das Werk bietet eine Gutachtensammlung zu aktuellen datenschutzrechtlichen Fragestellungen, die die Praxis kommunaler Verwaltungstätigkeit in einem Überblick beschreibt. In 17 Ausarbeitungen sind wesentliche grundlegende Themen wie Aktenvernichtung, Personalaktenführung, Telefonverkehr und Internetnutzung wissenschaftlich aufbereitet, aber auch technische Bereiche wie Vorabkontrolle, IT-Sicherheit und Elektronische Signatur allgemeinverständlich in ihren Grundlagen behandelt. Besondere Bereiche wie das Schulwesen oder Rats- und Ausschusssitzungen runden das Bild ab. Es werden Lösungsvorschläge für die Praxis aufgezeigt. In einem umfangreichen Anhang werden Muster für verwaltungsinterne Regelungen angeboten.

Az.: I/2 038-02

Mitt. StGB NRW April 2002

## *Handeln in Europa*

Handbuch der EU-Förderinstrumente für Kommunen und Wohlfahrtsverbände, von Müller/Prunzel, ISBN 3-9805951-2-9, Loseblattsammlung, Grundwerk 45,91 €.

Mittlerweile hat sich das Werk „Handeln in Europa“ zu einem der Standardwerke für Kommunen und Wohlfahrtsverbände entwickelt. In der 6. Ergänzungslieferung wurden das Kapitel „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ mit diversen Programmen zu allgemeiner Bildung, Berufsbildung und zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen und -kulturen neu strukturiert, zum anderen das Kapitel „Jugend“ aktualisiert.

Az.: III 480-80

Mitt. StGB NRW April 2002

## *Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen*

Kommentar, begründet von H. Korn, fortgeführt von H. D. Tadday, Dipl.-Verwaltungswirt im Innenministerium NRW, 109. Erg.-Lief., 294 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag, 2.234 Seiten, in zwei Ordnern 74,00 Euro, ISBN 3-7922-0150-X, Verlag Reckinger & Co., Luisenstr. 100-102, 53721 Siegburg

Mit dieser Lieferung wird das Werk wiederum zeitnah der Rechtsentwicklung angepaßt. Änderungen im Zuge der Währungsumstellung wurden gleichfalls berücksichtigt.

Az.: I 01-20

Mitt. StGB NRW April 2002

## *Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht*

Hrsg. Detlef Peters, Revisionsdirektor beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband und Dr. Hans-Werner Hürholz, Rechtsanwalt. Richard Boorberg Verlag Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6a, 81673 München. Loseblattwerk, etwa 2550 Seiten, € 79,- einschl. 3 Ordnern ISBN 3-415-01870-9.

Die eher schmale Gesetzesgrundlage des jeweiligen KAG zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird durch die

Rechtsprechung ausgefüllt. Sie ist die Grundlage für alle wichtigen Entscheidungen in der Praxis.

Nach dem bewährten Muster der EzE bietet der neu geschaffene (dritte) Teilband alle Informationen zum Straßenausbaubeitragsrecht alphabetisch nach Ländern gegliedert.

Den einzelnen Teilen ist jeweils eine eigene Leitsatzübersicht vorangestellt. Da die Rechtsgrundlagen weitgehend identisch sind, können aber - soweit noch keine eigene Rechtsprechung ergangen ist - auch Urteile der anderen OVG/VGH zur Klärung von Zweifelsfragen herangezogen werden. Eine chronologische Übersicht, ein Stichwortverzeichnis sowie Satzungsmuster/Mustersatzungen runden den Teilband ab.

Die 7. Ergänzungslieferung (Stand: August 2001) enthält 12 Entscheidungen, davon eine des Bundesverwaltungsgerichts, zwei des Bayerischen VGH, sechs des OVG Nordrhein-Westfalen und drei des OVG Rheinland-Pfalz.

Darüber hinaus wurden auszugsweise die Hinweise zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sowie die vom Ministerium zur Anwendung empfohlene Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aufgenommen.

Az.: III/1 480 - 80

Mitt. StGB NRW April 2002

---

## *Wohnpavillons gesucht*

Als Ersatz für ein im Wege des Braunkohlenabbaues wegfallendes Asylbewerberheim sucht die Gemeinde Inden sofort nutzbare Wohnpavillons incl. Bad und Küchenmodul. Angebote mit Angabe des Standortes, Ausgestaltung und Preis senden Sie bitte umgehend, möglichst mit Fotos, an die Gemeinde Inden, Hauptamt, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Tel.: 02465-390.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW April 2002